



Beschlussvorlage

Vorlagen – Nr.: 08/2025

Tischvorlage: ja / nein
öffentlich / nichtöffentlich

Kulturkonvent: 09.12.2025

Gegenstand:

Neufassung der Förderrichtlinie inklusive der Spartenspezifischen Förderkriterien; gültig ab dem Förderjahr 2027

Beschlusstext:

Der Kulturkonvent des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Förderrichtlinie des Kulturräumes.

Die Förderrichtlinie des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 27.06.2023 sowie die Spartenspezifischen Förderschwerpunkte vom 15.06.2022 werden aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen: keine einmalige periodisch

Begründung:

Die letzte Anpassung der allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturräumes erfolgt am 27.06.2023 mit Gültigkeit ab 01.01.2024 (Beschluss Nr. 03/2023 – Anpassung von § 10 „Auszahlungsverfahren“).

Die letzte Anpassung der Spartenspezifischen Förderschwerpunkte (Anlage 1 zur Förderrichtlinie) erfolgte am 15.06.2022 mit Gültigkeit ab 01.01.2023. Im Vorfeld der Änderung hatten sich die Facharbeitsgruppenmitglieder vor Ablauf der 3. Beiratslegislatur (2018 bis 2023) für Änderungen der Spartenspezifischen Förderschwerpunkte ausgesprochen.

Der Zeitpunkt der vorbezeichneten Änderung fiel zufällig mit dem Beginn der neuen Legislatur des Kulturbeirates und der damit zum Teil einhergehenden personellen Veränderungen in der Zusammensetzung der Facharbeitsgruppen zusammen. In Folge mussten die neu berufenen Gremienmitglieder Förderanträge nach Prämissen bewerten, welche nicht selbst durch sie erarbeitet wurden.

Darüber hinaus war es im vorherigen Legislaturzeitraum vermehrt dazu gekommen, dass regelmäßig Änderungen in einzelnen Spartenkriterien erfolgten, auf die sich die potenziellen Antragsteller teilweise aufgrund der Kurzfristigkeit nicht vollumfänglich einstellen konnten.

Um Transparenz, Rechtssicherheit und eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, schlug die Geschäftsstelle daher Ende 2024 vor, nunmehr regelmäßig im Mittel des Legislaturzeitraumes eine Evaluierung der Förderkriterien durchzuführen.

Änderungen der Förderkriterien einzelner Sparten sollen zukünftig nur im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden Evaluierung vorgenommen werden. Damit wird ein angemessener zeitlicher Vorlauf für die Antragsteller gewahrt, damit sie sich auf mögliche neue Förderkriterien einstellen können

Die Evaluierung wurde darüber hinaus genutzt, um die allgemeine Förderrichtlinie des Kulturraumes zu überprüfen und anzupassen.

Die neue Förderrichtlinie soll zum 01.01.2026 in Kraft treten und für die Anträge des Förderjahres 2027, welche zum 31.08.2026 einzureichen sind, gelten. Die Antragsteller haben bei einer Beschlussfassung im Dezember 2025 somit ein Jahr Zeit, um sich auf die neuen Förderkriterien einzustellen.

Die Vorschläge und Empfehlungen zur allgemeinen Förderrichtlinie (Anlage 1 zu MV 01/2025) wurden fast vollständig umgesetzt.

Umgesetzt wird nicht:

- Die Erhöhung der Mindestförderhöhe (§ 4 Abs. 5 Förderrichtlinie) von 1.000,00 EUR auf 2.500,00 EUR

Ergänzend zu den bisher mitgeteilten Vorschlägen und Empfehlung soll mit der neuen Förderrichtlinie umgesetzt werden:

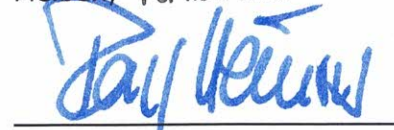
- Festlegung einer angemessenen Beteiligung von kommunalen Trägern an ihren institutionell geförderten Einrichtungen (§ 4a Abs. 4 Nr. 2 Förderrichtlinie).
- Anpassung des Antragsverfahrens an die geplante Onlineantragstellung.
- Weitergehende Vereinfachung des Auszahlungsverfahrens für Projektförderungen, in dem auch die Auszahlung der 60 Prozent ohne gesonderte Aufforderung im laufenden Förderjahr erfolgen soll (§ 10 Abs. 1 Förderrichtlinie - vgl. dazu BV03/2023 bzw. Beschluss Nr. 03/2023; beschlossen im Konvent am 27.06.2023).

Die Neufassungen der Förderrichtlinie sowie der Spartenspezifischen Förderkriterien sind den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Vorlage zu entnehmen. Diese wurden in der Sitzung des Kulturbeirates am 11.11.2025 einstimmig zur Beschlussfassung an den Kulturkonvent empfohlen.

Grundlagen:

- Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung

Meißen, 18. NOV. 2025



Ralf Hänse
Vorsitzender des Kulturkonventes

Verteiler: 6 x Konventsmitglieder
4 x stellv. Konventsmitglieder (nachrichtlich)
2 x Beirat
1 x RPA LK SSW-OE
1 x Beigeordnete Frau Kade LK SSW-OE
1 x SMWK

Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

vom 27. Juni 2023	vom 9. Dezember 2025
Inhaltsübersicht § 1 Grundsätze und Rechtsgrundlage § 2 Gegenstand der Förderung § 3 Zuwendungsempfänger § 4 Zuwendungsvoraussetzung § 5 Zuwendungsart und -umfang § 6 Förderausschluss § 7 Sonstige Zweckbestimmungen § 8 Antragsverfahren § 9 Bewilligungsverfahren § 10 Auszahlungsverfahren § 11 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung § 12 Ausnahmeregelung § 13 Inkrafttreten	Inhaltsübersicht § 1 Grundsätze und Rechtsgrundlage § 2 Gegenstand der Förderung § 3 Zuwendungsempfänger § 4 Zuwendungsvoraussetzung § 4a Sitzgemeindebeteiligung § 5 Zuwendungsart und -umfang § 6 Förderausschluss § 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen § 8 Antragsverfahren § 9 Bewilligungsverfahren § 10 Auszahlungsverfahren § 11 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung § 12 Ausnahmeanträge § 13 Inkrafttreten
§ 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen	§ 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen
1. Der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (Kulturraum) unterstützt nach Maßgabe des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Förderrichtlinie kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.	1. Der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (Kulturraum) unterstützt nach Maßgabe des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Förderrichtlinie kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.
2. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten zudem jeweils sinngemäß die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2020 (SächsABl. 2021 S. 20) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom	2. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten zudem jeweils sinngemäß die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO), in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG), in der jeweils geltenden Fassung, mitsamt den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, sofern diese Förderrichtlinie nichts Abweichendes regelt.

9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mitsamt den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, sofern diese Förderrichtlinie nichts Abweichendes regelt.	
3. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.	3. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
4. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).	4. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (ABl. EU L 187 S. 1).

§ 2 Gegenstand der Förderung	§ 2 Gegenstand der Förderung
1. Eine Förderung kann für folgende Kultursparten gewährt werden: - Museen, Sammlungen, Ausstellungen - Theater und Darstellende Kunst - Orchester und Musik - Musikschulen - Bildende Kunst - Bibliotheken und Literatur - Kultur- und Kommunikationszentren - Soziokultur.	1. Eine Förderung kann für folgende Kultursparten gewährt werden: - Museen, Sammlungen, Ausstellungen, - Theater und Darstellende Kunst, - Orchester und Musik, - Musikschulen, - Bildende Kunst, - Bibliotheken und Literatur, - Kultur- und Kommunikationszentren, - Soziokultur und - spartenoffene Kulturprojekte.
2. Inhaltliche Förderschwerpunkte für die einzelnen Sparten sind als Anlage 1 (Spartenspezifische Förderschwerpunkte) Bestandteil dieser Richtlinie.	2. Inhaltliche Förderkriterien für die einzelnen Sparten sind als Anlage 1 (Spartenspezifische Förderkriterien) Bestandteil dieser Richtlinie.
3. Der Kulturraum sieht sich daneben in der Pflicht, Einrichtungen und Maßnahmen der Kulturellen Bildung angemessen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SächsKRG). Kulturelle Bildung spielt im Rahmen der Projektförderung eine besondere Rolle. Sie stellt jedoch keine eigenständige Kultursparte dar. Vielmehr werden die Qualitätskriterien spartenübergreifend und stets im Zusammenwirken angewandt.	3. Der Kulturraum unterstützt Einrichtungen und Projekte der Kulturellen Bildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsKRG. Die Förderung ist keine eigenständige Kultursparte und erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung der Kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen (FRL Kulturelle Bildung) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verfahrensrichtlinie des Kulturraumes für die Förderung von regional bedeutsamen Projekten Dritter (VfRL KR KuBi) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
4. Die Gewährung von investiven Fördermitteln richtet sich ausschließlich nach der „Förderrichtlinie für Investitionen“.	4. Der Kulturraum unterstützt Investitionen und Strukturprojekte gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b SächsKRG. Die Förderung ist keine eigenständige Kultursparte und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - bei Investitionen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Kulturraumes über die Bewilligung von Zuwendung für investive Maßnahmen in der jeweils geltenden Fassung und - bei Strukturprojekten auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Bewilligung von Zuwendungen für Strukturmaßnahmen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Sächsischen Kulturraumgesetzes (VwV Zuwendungen Strukturmaßnahmen Sächsisches Kulturraumgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zuwendungsempfänger	§ 3 Zuwendungsempfänger
1. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum kulturelle Aufgaben erfüllen, die nicht in erster Linie kommerziellen Zwecken dienen.	1. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum kulturelle Aufgaben erfüllen, die nicht in erster Linie kommerziellen Zwecken dienen. Als Zuwendungsempfänger sind ausgeschlossen: - Freistaat Sachsen bzw. Unternehmen, an denen der Freistaat beteiligt ist, - Agenturen sowie - Landesverbände.
2. Zuwendungen können in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Kulturraum oder die Einrichtung / Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Gebiet eines Mitglied des Kulturraumes hat bzw. die Einrichtung / Maßnahme dazu beiträgt, die Kulturlandschaft auch außerhalb des Gebietes des Kulturraumes in angemessener Form zu vertreten.	2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
3. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.	

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen	§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen
1. Kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie für den Kulturräum regional bedeutsam sind. Welchen Einrichtungen und Maßnahmen regionale Bedeutung beigemessen wird, entscheidet der Kulturkonvent unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbeirates. Grundlage bildet die Anlage 1 der Förderrichtlinie (Spartenspezifische Förderschwerpunkte).	1. Gefördert werden können Einrichtungen und Projekte, die ihren Wirkungsbereich im Kulturräum haben.
2. Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der betroffenen Einrichtung / Maßnahme abhängig zu machen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Sitzgemeindeanteils sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Sofern Einrichtungen ortsübergreifend tätig sind bzw. Maßnahmen ortsübergreifend stattfinden, kann der Sitzgemeindeanteil von mehreren beteiligten Kommunen gemeinsam aufgebracht werden. Der Anteil der/den jeweiligen Sitzgemeinde(n) ist gegenüber dem Kulturräum im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Der Antragsteller stellt dazu vor Beantragung einer Förderung Einvernehmen mit der bzw. den zuständigen Sitzgemeinde(n) her. Die Sitzgemeinde(n) erklärt/erklären schriftlich ihre finanzielle Beteiligung. Bei Einrichtungen und Maßnahmen in Trägerschaft oder Beteiligung der Landkreise ist der Rechtsträgeranteil dem Sitzgemeindeanteil gleichgestellt. Bei Einrichtungen, die mindestens 60 Prozent ihrer notwendigen Ausgaben über nicht öffentliche Mittel decken, ist eine Förderung auch ohne die erforderliche Mindestsitzgemeindebeteiligung möglich. Ausnahmefälle werden auf Antrag gewährt. Die Feststellung des Ergebnisses bedarf der Beschlussfassung des Kulturkonventes.	2. Kulturelle Einrichtungen und Projekte können nur gefördert werden, wenn sie für den Kulturräum regional bedeutsam sind (§ 2 Abs. 2 S. 1 SächsKRG). Welchen Einrichtungen und Projekten regionale Bedeutung beigemessen wird, entscheidet der Kulturkonvent unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbeirates. Grundlage der Entscheidung bildet unter anderem die Anlage 1 der Förderrichtlinie (Spartenspezifische Förderkriterien).

Übergangsfrist:

Zur Vermeidung von Härtefällen wird eine 3jährige Übergangszeit bis zum 31.12.2024 festgelegt. Die Antragsteller können mit dem Antrag auf Förderung einen Antrag auf Ausnahme der Mindesthöhe stellen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Sitzgemeindebeteiligung nicht unter der im Jahr 2021 beschiedenen Sitzgemeindebeteiligung liegt. Mit der Antragsstellung im Jahr 2025 ist eine finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde entsprechend der Vorgaben einzustellen.

Bei den Prozentsätzen handelt es sich um die Mindesthöhe.

Die Angemessenheit des Sitzgemeindeanteils wird im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge spartenspezifisch wie folgt festgelegt:

Sparte Museen, Sammlungen, Ausstellungen

- 20 v. H.

Sparte Theater und Darstellende Kunst

- 5 v. H.

Sparte Orchester und Musik

- 5 v. H.
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil für die Elbland Philharmonie Sachsen GmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.

Sparte Musikschulen

- 10 v.H.

Sparte Bildende Kunst

- 10 v. H.

Sparte Bibliotheken und Literatur

- 10 v. H.
- Ausnahme: keine Erbringung des Sitzgemeindeanteils bei der Förderung der laufenden Betriebskosten für die Beteiligung am Verbundsystem Bibliotheken

Sparte Kultur- und Kommunikationszentren

- 25 v. H.

Sparte Soziokultur - 25 v. H.	
3. Der Kulturraum fördert subsidiär. Eigenmittel sowie mögliche Drittmittel sind vorrangig auszuschöpfen und es ist das Gebot einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. Der Kulturraum hat in seinen Bewilligungen entsprechende Auflagen vorzusehen.	3. Der Kulturraum fördert subsidiär. Eigenmittel sowie mögliche Drittmittel sind vorrangig auszuschöpfen und es ist das Gebot einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. Der Kulturraum hat in seinen Bewilligungen entsprechende Auflagen vorzusehen. Eine Komplementärfinanzierung durch Bundes- oder Landesmittel ist zulässig.
4. Bei Projektförderungen gilt, dass das zur Förderung beantragte Vorhaben vom Antragsteller grundsätzlich in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren ist (finanzieller Eigenanteil / Rechtsträgeranteil). Der Eigenanteil ist dem Kulturraum mit Antragstellung nachzuweisen. Der Kulturraum kann einer Ermäßigung des Eigenmittelanteils im Ausnahmefall zustimmen. Eine Begründung zur Ermäßigung ist dem Kulturraum mit Antragstellung vorzulegen.	4. Die Förderung erfolgt in der Regel nur, wenn die Höhe der beantragten Zuwendung mindestens 1.000,00 EUR beträgt.
5. Die Förderung erfolgt in der Regel nur, wenn die Höhe der beantragten Zuwendung mindestens 1.000,00 EUR beträgt.	§ 4a Sitzgemeindebeteiligung
	1. Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Ausgaben/Kosten der Einrichtung bzw. des Projektes abhängig zu machen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Sitzgemeindeanteils sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.
	2. Sitzgemeinde ist - bei institutionell geförderten Einrichtungen, die Kommune, in der die Einrichtung ihren Sitz hat bzw. ihre Angebote durchgeführt werden und - bei einem Projekt, die Kommune, in der das Projekt stattfindet. Sofern Einrichtungen ortsübergreifend tätig sind bzw. Projekte ortsübergreifend durchgeführt werden, soll der Sitzgemeindeanteil von mehreren beteiligten Kommunen gemeinsam aufgebracht werden.

3. Die Beteiligung der Sitzgemeinde(n) ist gegenüber dem Kulturraum im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen. Der Antragsteller stellt dazu vor Beantragung einer Förderung Einvernehmen mit der bzw. den zuständigen Sitzgemeinde(n) her.

Die Sitzgemeinde(n) erklärt/erklären schriftlich ihre finanzielle Beteiligung.

Bei den Prozentsätzen handelt es sich um die Mindesthöhe.

Die Angemessenheit des Sitzgemeindeanteils wird im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge spartenspezifisch wie folgt festgelegt:

Sparte Museen, Sammlungen, Ausstellungen

- 20 Prozent

Sparte Theater und Darstellende Kunst

- 5 Prozent

Sparte Orchester und Musik

- 5 Prozent

Sparte Musikschulen

- 10 Prozent

Sparte Bildende Kunst

- 10 Prozent

Sparte Bibliotheken und Literatur

- 10 Prozent

Sparte Kultur- und Kommunikationszentren

- 25 Prozent

Sparte Soziokultur

- 25 Prozent

Spartenoffene Kulturprojekte

- 15 Prozent

	4. Ausnahmen / Besonderheiten:
	4.1. Bei Einrichtungen und Projekten in direkter oder indirekter Trägerschaft der Landkreise ist die Trägerbeteiligung dem Sitzgemeindeanteil gleichgestellt. Auf eine über den Antrag hinausgehende schriftliche Bestätigung (Sitzgemeindebestätigung) wird verzichtet.
	4.2. Bei Einrichtungen und Projekten in direkter oder indirekter Trägerschaft einer Kommune ist die Trägerbeteiligung dem Sitzgemeindeanteil gleichgestellt. Bei einer institutionellen Förderung muss dieser geeignet sein, die wirtschaftliche Stabilität zu gewährleisten. In der Regel bedeutet dies einen Beitrag von mindestens 25 Prozent der Gesamtausgaben. Bei einer Projektförderung muss die Höhe mindestens den unter Punkt 3 festgelegten Spartenspezifischen Mindesthöhen entsprechen. Auf eine über den Antrag hinausgehende schriftliche Bestätigung (Sitzgemeindebestätigung) wird verzichtet.
	4.3. Bei Einrichtungen, die mindestens 60 Prozent ihrer notwendigen Ausgaben über nicht öffentliche Mittel decken, ist eine Förderung auch ohne die erforderliche Mindestsitzgemeindebeteiligung möglich.
	4.4. Der Sitzgemeindeanteil für die Elbland Philharmonie Sachsen GmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.

§ 5 Zuwendungsart und -umfang	§ 5 Zuwendungsart und -umfang
1. Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung oder der Projektförderung gewährt. Die institutionelle Förderung umfasst die Bezuschussung der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben einer Einrichtung zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der gesamten Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils, der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt. Die Projektförderung beinhaltet die Bezuschussung der Ausgaben für eine bestimmte, zeitlich abgegrenzte Maßnahme zur Erfüllung eines sachbezogenen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme. Ausgaben des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.	1. Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung oder der Projektförderung gewährt. Die institutionelle Förderung umfasst die Bezuschussung der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben einer Einrichtung zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind die vom Kulturraum festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Projektförderung beinhaltet die Bezuschussung der Ausgaben für ein bestimmtes, zeitlich abgegrenztes Projekt zur Erfüllung eines sachbezogenen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes. Ausgaben des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
2. Die Höhe der Zuwendung wird nach einem bestimmten Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung oder Maßnahme bewertet und festgesetzt. Dabei kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht: a) Anteilfinanzierung, b) Fehlbedarfsfinanzierung sowie c) Festbetragsfinanzierung. Welche Finanzierungsart im Einzelfall Anwendung findet, entscheidet das Kultursekretariat als prüfende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.	2. Die Höhe der Zuwendung wird nach einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung oder des Projektes bewertet und festgesetzt. Dabei kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:
	2.1. Bei der institutionellen Förderung: - Anteilfinanzierung, - Fehlbedarfsfinanzierung sowie - Festbetragsfinanzierung. Welche Finanzierungsart im Einzelfall Anwendung findet, entscheidet der Kulturraum als prüfende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

	Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
	2.2. Bei einer Projektförderung erfolgt die Bewilligung ausschließlich als Fehlbedarfsfinanzierung.
3. Zuwendungen können maximal in Höhe von 40,00 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen / Maßnahmen gewährt werden. In Einzelfällen kann der Kulturkonvent auf Vorschlag des Kulturbeirates einen abweichenden Vom-Hundert-Satz bestimmen. Folgende Maßnahmen des Kulturraumes werden von der Maximalfördersatzregelung ausgenommen: a. Literaturwerkstatt im Kulturraum, b. Verbundsystem der Bibliotheken im Kulturraum, c. Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“.	3. Zuwendungen können maximal in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen / Projekte gewährt werden.
4. Als nicht zuwendungsfähig anerkannt werden im Regelfall insbesondere Ausgaben für:	4. Als nicht zuwendungsfähig anerkannt werden im Regelfall insbesondere Ausgaben für:
a. innere Verrechnungen (z. B. Mieten, Leistungen von Querschnittsämtern sowie von kommunalen Hilfsbetrieben wie z. B. Bauhof), b. kalkulatorische Kosten (z. B. Abschreibungen), c. unbare Leistungen (Sachleistungen / geldwerte Leistungen), d. Reisekosten, welche die Entschädigungen nach dem Sächsischen Reisekostengesetz übersteigen, e. Bewirtungskosten / Catering in unangemessenem Umfang, Speisen und alkoholische Getränke, f. Kostenpauschalen, soweit diese nicht angemessen erscheinen und rechnerisch plausibel dargestellt werden können, g. buchhalterische Haushaltsvorgänge, d. h., die Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen, die im zuwendungsrechtlichen Sinn keine Ausgaben bzw. Einnahmen darstellen (z. B. Bildung / Auflösung von Sonderposten), h. Zinsen und Tilgung für aufgenommene Kredite, i. Ausgaben die nicht im Zusammenhang mit dem kulturellen Zweck der Einrichtung bzw. der Maßnahme stehen,	4.1. Zahlungsunwirksame bzw. rein buchhalterische Vorgänge: - Innere Verrechnungen, insbesondere Mieten sowie Leistungen von Querschnittsämtern und kommunalen Hilfsbetrieben (z. B. Bauhof) - Kalkulatorische Kosten, wie z. B. Abschreibungen, - Unbare Leistungen, insbesondere Sach- und geldwerte Leistungen ohne tatsächlichen Mittelabfluss, - Buchhalterische Haushaltsvorgänge, wie z. B. die Bildung oder Auflösung von Sonderposten, die im zuwendungsrechtlichen Sinne keine tatsächlichen Ausgaben oder Einnahmen darstellen, 4.2. Bewirtungskosten / Catering für Speisen und alkoholische Getränke in unangemessenem Umfang,

j. Ausgaben für Teile der Einrichtung bzw. der Maßnahme, die nicht den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge betreffen, k. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten wie Rückforderungsansprüche inkl. Zinsen des Kulturraumes aus vergangenen Jahren, l. anteilige Personal- und Sachkosten, die nicht unmittelbar durch das Projekt begründet werden.	4.3. Kostenpauschalen, soweit diese nicht angemessen erscheinen und rechnerisch plausibel dargestellt werden können,
	4.4. Zinsen und Tilgung für aufgenommene Kredite,
	4.5. Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit dem kulturellen Zweck der Einrichtung bzw. des Projektes stehen,
	4.6. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten sowie Rückforderungsansprüche inkl. damit verbundene Zinsen.

§ 6 Förderausschluss	§ 6 Förderausschluss
<u>Von der Förderung sind ausgeschlossen:</u>	1. Folgende Einrichtungen sind von einer institutionellen Förderung ausgeschlossen:
a. Einrichtungen und Maßnahmen in staatlicher Trägerschaft bzw. bei denen der Freistaat Sachsen Hauptgesellschafter ist, b. Maßnahmen mit lediglich örtlicher Bedeutung, c. Investitionen in Einrichtungen, die nicht dem Antragsteller gehören, d. Ganztagsangebote von bzw. in Bildungseinrichtungen, e. Festumzüge, Burgen- und Schlossfeste sowie Park-, Volks-, Heimat-, Schützen-, Schul-, Stadt-, Straßen- und Gewerbefeste, Veranstaltungen mit Marktcharakter sowie Märkte wie z. B. Weihnachts- oder Ostermärkte, historische Märkte, Walpurgisveranstaltungen, Kinderfeste, gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen einschließlich Karneval u. ä., f. Archive, Tierparks und Tiergärten, Zoos und Streichelgehege sowie Parks und botanische Gärten, g. die Produktion von Medienträgern, die für Werbezwecke und / oder vorwiegend für den Verkauf vorgesehen sind, h. die Erstellung und Publikation von Chroniken (z. B. für Orte, Vereine ...) und die Erarbeitung von Manuskripten, i. Gutachten, Studien und Konzeptionen für die Betreuung oder den Um- / Ausbau von Einrichtungen als Einzelmaßnahmen, j. Schlösser und Burgen (i. S. v. Baudenkmälern) sowie Belange der Denkmalpflege und allgemeinen Wohlfahrtspflege, k. Heimatstuben und Heimatmuseen sowie Ausstellungen mit ausschließlich lokalem Bezug, l. Einrichtungen, die der Gewinnerzielung dienen sowie kommerziell ausgerichtete bzw. gewinnorientierte Veranstaltungen, m. Benefizveranstaltungen, n. Orgelvespern und Gottesdienste, Krippenspiele, o. Honorare sowie Fahrten regionaler Einzelkünstler und Gruppen (Chöre, Ensembles usw.), p. Stipendien jeglicher Art, q. Agenturen als Antragsteller, r. Maßnahmen und Institutionen, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt wird sowie Maßnahmen und Institutionen, deren inhaltliche Ausrichtung durch Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit dominiert wird oder aus den Bereichen Sport und Tourismus.	1.1. Archive, Tierparks und Tiergärten, Zoos und Streichelgehege sowie Parks und botanische Gärten
	1.2. Heimatstuben und Heimatmuseen
	1.3. Einrichtungen, die der Gewinnerzielung dienen
	1.4. Institutionen, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt sind
	2. Folgende Projektinhalte sind von einer Projektförderung ausgeschlossen, sofern sie den ausschließlichen Projektinhalt darstellen:
	2.1. die Produktion von Medienträgern, die für Werbezwecke und / oder vorwiegend für den Verkauf vorgesehen sind,
	2.2. die Erstellung und Publikation von Chroniken (z. B. für Orte, Vereine ...) und die Erarbeitung von Manuskripten,
	2.3. Gutachten, Studien und Konzeptionen für die Betreuung oder den Um- / Ausbau von Einrichtungen
	2.4. Gewinnorientierte Veranstaltungen
	2.5. Benefizveranstaltungen
	2.6. Honorare sowie Fahrten regionaler Einzelkünstler und Gruppen (Chöre, Ensembles usw.)
	2.7. Stipendien jeglicher Art
	3. Folgende Projektinhalte sind grundsätzlich von einer Projektförderung ausgeschlossen:
	3.1. Projekte mit lediglich örtlicher Bedeutung,
	3.2. Ganztagsangebote von bzw. in Bildungseinrichtungen
	3.3. Festumzüge, Burgen- und Schlossfeste sowie Park-, Volks-, Heimat-, Schützen-, Schul-, Stadt-, Straßen- und Gewerbefeste, Veranstaltungen mit Marktcharakter (Messe) sowie Märkte wie z. B. Weihnachts- oder Ostermärkte, historische Märkte, Walpurgisveranstaltungen, Kinderfeste, gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen einschließlich Karneval u. ä.
	3.4. Belange der Denkmalpflege und allgemeine Wohlfahrtspflege
	3.5. Orgelvespern, Gottesdienste und Krippenspiele
	3.6. Projekte, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt werden

§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
1. Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger können eine sparsam bemessene Betriebsmittelreserve (regelmäßig 2 / 12 der Gesamtausgaben) im Rahmen einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Liquiditätssicherung bilden, wenn diese für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist. Sie ist im Wirtschaftsplan in den Einnahmen und Ausgaben darzustellen.	1. Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger können eine sparsam bemessene Betriebsmittelreserve (regelmäßig 2 / 12 der Gesamtausgaben) im Rahmen einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Liquiditätssicherung bilden, wenn diese für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist. Sie ist im Wirtschaftsplan in den Einnahmen und Ausgaben darzustellen.
2. Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG sind die ANBest-I für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 1 zur VwV zu § 44 SÄHO), die ANBest-P zur Projektförderung (Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO) und die ANBest-K zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften (Anlage 3a zur VwV zu § 44 SÄHO). Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.	2. Für die Bewilligung und Abwicklung von Zuwendungen gelten die vom Kulturraum festgelegten Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Sie regeln insbesondere die Mittelverwendung, die Vergabe von Aufträgen, die Nachweisführung und die Rückforderung bei nicht zweckentsprechender Verwendung. Die Nebenbestimmungen sind auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht und werden den Zuwendungsempfängern mit dem Bescheid bekanntgegeben.
	3. Sofern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bzw. ein Betrieb gewerblicher Art unterhalten wird, dient dieser der Gewinnerzielung und soll zur Querfinanzierung der, in der Regel defizitär ablaufenden Bereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) eingesetzt werden. Der Gewinn / Überschuss / Deckungsbeitrag des wirtschaftlichen Bereichs ist transparent und nachvollziehbar darzustellen.
	4. Projekte dürfen einzelne kommerzielle Veranstaltungen enthalten, sofern sie zur Querfinanzierung der restlichen defizitären Veranstaltungen beitragen und somit die Ausfinanzierung des Projektes sicherstellen. Die Einnahmen sind im Finanzierungsplan darzustellen und müssen dem Zuwendungszweck dienen.
	5. Bei Projekten, deren Durchführungsort eine (Kultur-)Einrichtung des Freistaates Sachsen (Burgen, Schlösser, Gärten etc.) ist, wird die Förderung von einer angemessenen Beteiligung der freistaatsgetragenen Einrichtung abhängig gemacht. Die Beteiligung kann durch bare sowie unbare Leistungen und/oder einer Kooperation, aus der die gegenseitige Leistungserbringung hervorgeht, erfolgen. Über die Angemessenheit entscheidet der Konvent im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens mit Beschluss über die Förderliste.

- | | |
|--|--|
| | <p>6. Bei Projekten, die aufgrund ihres Durchführungsortes offen zugänglich sind bzw. räumlich nicht ohne erheblichen Aufwand abgegrenzt werden können, sollen weitere Einnahmequellen (z. B. Spenden) erschlossen werden.</p> |
|--|--|

ENTWURF

§ 8 Antragsverfahren	§ 8 Antragsverfahren
1. Der Antrag auf Förderung durch den Kulturraum ist in Schriftform bis zum 31. August eines Jahres für das Folgejahr in einfacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare einzureichen. Entscheidend zur Fristwahrung ist der physische oder elektronische Eingang im Kultursekretariat. Parallel sind der Antrag sowie die in den Antragsformularen ausgewiesenen Unterlagen elektronisch einzureichen.	1. Die Antragstellung auf Förderung ist über das Fördermittelportal des Kulturraumes vorzunehmen. Die elektronische Übermittlung des Antrages erfolgt automatisch an den Kulturraum. Die Antragstellung inklusive Übermittlung muss spätestens bis zum 31. August eines Jahres für das Folgejahr, 23:59 Uhr abgeschlossen sein. Entscheidend für die Fristwahrung ist die Übermittlung über das Fördermittelportal.
2. Das Kultursekretariat ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung des Antrages erschwert wird. Der durch das Kultursekretariat festgelegte Termin für die Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig.	2. Der Antrag ist in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift innerhalb einer Woche nach Antragstellung einzureichen.
3. Die Nichteinhaltung der Regelungen unter Nummer 1 und 2 führt zur Ablehnung des Förderantrages.	3. Der Kulturraum ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung des Antrages erschwert wird. Der durch den Kulturraum festgelegte Termin für die Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig.
	4. Die Nichteinhaltung der Regelungen unter Nummer 1 bis 3 führt zur Ablehnung des Förderantrages.

§ 9 Bewilligungsverfahren	§ 9 Bewilligungsverfahren
1. Der Antragsteller soll durch das Kultursekretariat binnen einer Frist von vier Wochen über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen unterrichtet werden. Das Kultursekretariat prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge und leitet diese im Anschluss an die Mitglieder der Facharbeitsgruppen des Kulturbeirates weiter.	1. Der Antragsteller soll durch den Kulturraum binnen einer Frist von vier Wochen über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen unterrichtet werden. Der Kulturraum prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge und leitet diese im Anschluss an die Mitglieder der Facharbeitsgruppen des Kulturbeirates weiter.
2. Nach der Beratung in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften und dem Kulturbeirat erarbeitet dieser eine Förderempfehlung. Über die Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbeirat.	2. Nach der Beratung in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften und dem Kulturbeirat erarbeitet der Kulturbeirat eine Förderempfehlung in Form einer Förderliste. Über die Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbeirat.
3. Das Kultursekretariat teilt dem Antragsteller formgebunden die Entscheidung des Kulturkonvents mit.	3. Der Kulturraum teilt dem Antragsteller formgebunden die Entscheidung des Kulturkonvents mit.
4. Sollte der Kulturkonvent im Ausnahmefall von den Vorschriften dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen beschlossen haben, so ist dies mit dem Bewilligungsbescheid schriftlich zu begründen.	4. Sollte der Kulturkonvent im Ausnahmefall von den Vorschriften dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen beschlossen haben, so ist dies mit dem Bewilligungsbescheid schriftlich zu begründen.

§ 10 Auszahlungsverfahren	§ 10 Auszahlungsverfahren
1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Die Zuwendung zur institutionellen Förderung wird in vier Raten nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides automatisch ausgezahlt. Die konkreten Auszahlungstermine werden per Bescheid festgelegt. Die Zuwendung für Projektförderung wird wie folgt ausgezahlt: - 40 Prozent der Zuwendung ohne gesonderte Abforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Anzeige des Vorhabensbeginns. - 60 Prozent der Zuwendung auf Antrag in einer Rate bis spätestens 30. November des Förderjahres. Im Rahmen der Beantragung der Auszahlung der 60 Prozent sollen regelmäßig nur bereits geleistete Ausgaben berücksichtigt werden; eine Vorauszahlung auf zu erwartende Ausgaben soll unterbleiben beziehungsweise nur auf begründeten Antrag stattfinden.	1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger in Textform (§ 126b BGB) erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Die Zuwendung zur institutionellen Förderung wird in vier Raten nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides automatisch ausgezahlt. Die konkreten Auszahlungstermine werden per Bescheid festgelegt. Die Zuwendung für Projektförderung wird wie folgt ausgezahlt: - 40 Prozent der Zuwendung ohne gesonderte Abforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Anzeige des Projektbeginns. - 60 Prozent der Zuwendung ohne gesonderte Abforderung zum 20.11. des laufenden Förderjahres.
2. Sämtliche Auszahlungen aus der Kulturkasse erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.	2. Sämtliche Auszahlungen aus der Kulturkasse erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

§ 11 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung	§ 11 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung
1. Die Verwendung der Zuwendung bei institutioneller Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis).	1. Die Verwendung der Zuwendung bei institutioneller Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
2. Die Verwendung der Zuwendung bei Projektförderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).	2. Die Verwendung der Zuwendung bei Projektförderung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
3. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter (Verwendungsnachweisformular einschließlich Anlagen) fristgemäß beim Kultursekretariat einzureichen. Die Nichteinhaltung der Nachweisfrist berechtigt den Kulturraum zur Rückforderung der Zuwendung.	3. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter (Verwendungsnachweisformular einschließlich Anlagen) fristgemäß beim Kulturraum einzureichen. Die Nichteinhaltung der Nachweisfrist berechtigt den Kulturraum zur Rückforderung der Zuwendung.
4. Für die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis, die Prüfung der Mittelverwendung und gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung sowie Verzinsung sind die Bestimmungen der VwV zu § 44 SÄHO anzuwenden, soweit nichts Anderes in dieser Förderrichtlinie bestimmt ist.	4. Für die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis, die Prüfung der Mittelverwendung und gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung sowie Verzinsung sind die Bestimmungen der VwV zu § 44 SÄHO anzuwenden, soweit nichts Anderes in dieser Förderrichtlinie bestimmt ist.

§ 12 Ausnahmeregelung	§ 12 Ausnahmeanträge
Über Ausnahmen zu Regelungen dieser Förderrichtlinie entscheidet der Konvent nach pflichtgemäßem Ermessen. Abweichende Entscheidungen sind dem Kulturbeirat schriftlich zu begründen und mitzuteilen.	Ausnahmen zur Regelung dieser Förderrichtlinie (Ausnahmeanträge) sind schriftlich zu begründen und zusammen mit dem Förderantrag einzureichen. Die Entscheidung über die Ausnahmeanträge erfolgt auf Beschluss des Kulturkonventes nach pflichtgemäßem Ermessen.
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten
Diese Förderrichtlinie tritt am 27. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 15. Juni 2022 außer Kraft.	Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Förderrichtlinie vom 27. Juni 2023. Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der ersetzten Förderrichtlinie, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt.
Meißen, den 27. Juni 2023	Meißen, den 9. Dezember 2025
Ralf Hänsel Vorsitzender des Kulturkonventes	Ralf Hänsel Vorsitzender des Kulturkonventes
Anlage 1 – Spartenspezifische Förderschwerpunkte	Anlage 1 – Spartenspezifische Förderkriterien

Förderrichtlinie des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

vom 9. Dezember 2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze und Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Zuwendungsvoraussetzung
- § 4a Sitzgemeindebeteiligung
- § 5 Zuwendungsart und -umfang
- § 6 Förderausschluss
- § 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- § 8 Antragsverfahren
- § 9 Bewilligungsverfahren
- § 10 Auszahlungsverfahren
- § 11 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung
- § 12 Ausnahmeanträge
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen

1. Der Kulturräum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (Kulturräum) unterstützt nach Maßgabe des Sächsischen Kulturräumgesetzes (SächsKRG), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Förderrichtlinie kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.
2. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten zudem jeweils sinngemäß die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO), in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG), in der jeweils geltenden Fassung, mitsamt den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, sofern diese Förderrichtlinie nichts Abweichendes regelt.
3. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
4. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (ABl. EU L 187 S. 1).

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Eine Förderung kann für folgende Kultursparten gewährt werden:
 - Museen, Sammlungen, Ausstellungen,
 - Theater und Darstellende Kunst,
 - Orchester und Musik,
 - Musikschulen,
 - Bildende Kunst,
 - Bibliotheken und Literatur,
 - Kultur- und Kommunikationszentren,
 - Soziokultur und
 - spartenoffene Kulturprojekte.
2. Inhaltliche Förderkriterien für die einzelnen Sparten sind als Anlage 1 (Spartenspezifische Förderkriterien) Bestandteil dieser Richtlinie.
3. Der Kulturraum unterstützt Einrichtungen und Projekte der Kulturellen Bildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsKRG. Die Förderung ist keine eigenständige Kultursparte und erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung der Kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen (FRL Kulturelle Bildung) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verfahrensrichtlinie des Kulturraumes für die Förderung von regional bedeutsamen Projekten Dritter (VfRL KR KuBi) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
4. Der Kulturraum unterstützt Investitionen und Strukturprojekte gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b SächsKRG. Die Förderung ist keine eigenständige Kultursparte und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
 - bei Investitionen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Kulturraumes über die Bewilligung von Zuwendung für investive Maßnahmen in der jeweils geltenden Fassung und
 - bei Strukturprojekten auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Bewilligung von Zuwendungen für Strukturmaßnahmen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Sächsischen Kulturraumgesetzes (VwV Zuwendungen Strukturmaßnahmen Sächsisches Kulturraumgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum kulturelle Aufgaben erfüllen, die nicht in erster Linie kommerziellen Zwecken dienen.

Als Zuwendungsempfänger sind ausgeschlossen:

- Freistaat Sachsen bzw. Unternehmen, an denen der Freistaat beteiligt ist,
 - Agenturen sowie
 - Landesverbände.
2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden können Einrichtungen und Projekte, die ihren Wirkungsbereich im Kulturraum haben.
2. Kulturelle Einrichtungen und Projekte können nur gefördert werden, wenn sie für den Kulturraum regional bedeutsam sind (§ 2 Abs. 2 S. 1 SächsKRG). Welchen Einrichtungen und Projekte regionale Bedeutung beigemessen wird, entscheidet der Kulturkonvent unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbeirates. Grundlage der Entscheidung bildet unter anderem die Anlage 1 der Förderrichtlinie (Spartenspezifische Förderkriterien).
3. Der Kulturraum fördert subsidiär. Eigenmittel sowie mögliche Drittmittel sind vorrangig auszuschöpfen und es ist das Gebot einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. Der Kulturraum hat in seinen Bewilligungen entsprechende Auflagen vorzusehen.

Eine Komplementärfinanzierung durch Bundes- oder Landesmittel ist zulässig.

4. Die Förderung erfolgt in der Regel nur, wenn die Höhe der beantragten Zuwendung mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

§ 4a Sitzgemeindebeteiligung

1. Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Ausgaben/Kosten der Einrichtung bzw. des Projektes abhängig zu machen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Sitzgemeindeanteils sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.
2. Sitzgemeinde ist
 - bei institutionell geförderten Einrichtungen, die Kommune, in der die Einrichtung ihren Sitz hat bzw. ihre Angebote durchgeführt werden und
 - bei einem Projekt, die Kommune, in der das Projekt stattfindet.

Sofern Einrichtungen ortsübergreifend tätig sind bzw. Projekte ortsübergreifend durchgeführt werden, soll der Sitzgemeindeanteil von mehreren beteiligten Kommunen gemeinsam aufgebracht werden.

3. Die Beteiligung der Sitzgemeinde(n) ist gegenüber dem Kulturraum im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen. Der Antragsteller stellt dazu vor Beantragung einer Förderung Einvernehmen mit der bzw. den zuständigen Sitzgemeinde(n) her.

Die Sitzgemeinde(n) erklärt/erklären schriftlich ihre finanzielle Beteiligung.

Bei den Prozentsätzen handelt es sich um die Mindesthöhe.

Die Angemessenheit des Sitzgemeindeanteils wird im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge spartenspezifisch wie folgt festgelegt:

Sparte Museen, Sammlungen, Ausstellungen

- 20 Prozent

Sparte Theater und Darstellende Kunst

- 5 Prozent

Sparte Orchester und Musik

- 5 Prozent

Sparte Musikschulen

- 10 Prozent

Sparte Bildende Kunst

- 10 Prozent

Sparte Bibliotheken und Literatur

- 10 Prozent

Sparte Kultur- und Kommunikationszentren

- 25 Prozent

Sparte Soziokultur

- 25 Prozent

Spartenoffene Kulturprojekte

- 15 Prozent

4. Ausnahmen / Besonderheiten:

- 4.1. Bei Einrichtungen und Projekten in direkter oder indirekter Trägerschaft der Landkreise ist die Trägerbeteiligung dem Sitzgemeindeanteil gleichgestellt.

Auf eine über den Antrag hinausgehende schriftliche Bestätigung (Sitzgemeindebestätigung) wird verzichtet.

- 4.2. Bei Einrichtungen und Projekten in direkter oder indirekter Trägerschaft einer Kommune ist die Trägerbeteiligung dem Sitzgemeindeanteil gleichgestellt.

Bei einer institutionellen Förderung muss dieser geeignet sein, die wirtschaftliche Stabilität zu gewährleisten. In der Regel bedeutet dies einen Beitrag von mindestens 25 Prozent der Gesamtausgaben.

Bei einer Projektförderung muss die Höhe mindestens den unter Punkt 3 festgelegten Spartenspezifischen Mindesthöhen entsprechen.

Auf eine über den Antrag hinausgehende schriftliche Bestätigung (Sitzgemeindebestätigung) wird verzichtet.

- 4.3. Bei Einrichtungen, die mindestens 60 Prozent ihrer notwendigen Ausgaben über nicht öffentliche Mittel decken, ist eine Förderung auch ohne die erforderliche Mindestsitzgemeindebeteiligung möglich.

- 4.4. Der Sitzgemeindeanteil für die Elbland Philharmonie Sachsen GmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.

§ 5 Zuwendungsart und -umfang

1. Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung oder der Projektförderung gewährt.

Die institutionelle Förderung umfasst die Bezuschussung der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben einer Einrichtung zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind die vom Kulturraum festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Projektförderung beinhaltet die Bezuschussung der Ausgaben für ein bestimmtes, zeitlich abgegrenztes Projekt zur Erfüllung eines sachbezogenen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes.

Ausgaben des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

2. Die Höhe der Zuwendung wird nach einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung oder des Projektes bewertet und festgesetzt.

Dabei kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:

2.1. Bei der institutionellen Förderung:

- Anteilfinanzierung,
- Fehlbedarfsfinanzierung sowie
- Festbetragsfinanzierung.

Welche Finanzierungsart im Einzelfall Anwendung findet, entscheidet der Kulturraum als prüfende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

2.2. Bei einer Projektförderung erfolgt die Bewilligung ausschließlich als Fehlbedarfsfinanzierung.

3. Zuwendungen können maximal in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen / Projekte gewährt werden.

4. Als nicht zuwendungsfähig anerkannt werden im Regelfall insbesondere Ausgaben für:

4.1. Zahlungsunwirksame bzw. rein buchhalterische Vorgänge:

- Innere Verrechnungen, insbesondere Mieten sowie Leistungen von Querschnittsämtern und kommunalen Hilfsbetrieben (z. B. Bauhof)
- Kalkulatorische Kosten, wie z. B. Abschreibungen,
- Unbare Leistungen, insbesondere Sach- und geldwerte Leistungen ohne tatsächlichen Mittelabfluss,
- Buchhalterische Haushaltsvorgänge, wie z. B. die Bildung oder Auflösung von Sonderposten, die im zuwendungsrechtlichen Sinne keine tatsächlichen Ausgaben oder Einnahmen darstellen,

4.2. Bewirtungskosten / Catering für Speisen und alkoholische Getränke in unangemessenem Umfang,

- 4.3. Kostenpauschalen, soweit diese nicht angemessen erscheinen und rechnerisch plausibel dargestellt werden können,
- 4.4. Zinsen und Tilgung für aufgenommene Kredite,
- 4.5. Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit dem kulturellen Zweck der Einrichtung bzw. des Projektes stehen,
- 4.6. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten sowie Rückforderungsansprüche inkl. damit verbundene Zinsen.

§ 6 Förderausschluss

1. Folgende Einrichtungen sind von einer institutionellen Förderung ausgeschlossen:
 - 1.1. Archive, Tierparks und Tiergärten, Zoos und Streichelgehege sowie Parks und botanische Gärten
 - 1.2. Heimatstuben und Heimatmuseen
 - 1.3. Einrichtungen, die der Gewinnerzielung dienen
 - 1.4. Institutionen, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt sind
2. Folgende Projekteinhalte sind von einer Projektförderung ausgeschlossen, sofern sie den ausschließlichen Projekteinhalt darstellen:
 - 2.1. die Produktion von Medienträgern, die für Werbezwecke und / oder vorwiegend für den Verkauf vorgesehen sind,
 - 2.2. die Erstellung und Publikation von Chroniken (z. B. für Orte, Vereine ...) und die Erarbeitung von Manuskripten,
 - 2.3. Gutachten, Studien und Konzeptionen für die Betreibung oder den Um- / Ausbau von Einrichtungen
 - 2.4. Gewinnorientierte Veranstaltungen
 - 2.5. Benefizveranstaltungen
 - 2.6. Honorare sowie Fahrten regionaler Einzelkünstler und Gruppen (Chöre, Ensembles usw.)
 - 2.7. Stipendien jeglicher Art
3. Folgende Projekteinhalte sind grundsätzlich von einer Projektförderung ausgeschlossen:
 - 3.1. Projekte mit lediglich örtlicher Bedeutung,
 - 3.2. Ganztagsangebote von bzw. in Bildungseinrichtungen
 - 3.3. Festumzüge, Burgen- und Schlossfeste sowie Park-, Volks-, Heimat-, Schützen-, Schul-, Stadt-, Straßen- und Gewerbefeste, Veranstaltungen mit Marktcharakter (Messe) sowie Märkte wie z. B. Weihnachts- oder Ostermärkte, historische Märkte, Walpurgisveranstaltungen, Kinderfeste, gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen einschließlich Karneval u. ä.

- 3.4. Belange der Denkmalpflege und allgemeine Wohlfahrtspflege
- 3.5. Orgelvesperen, Gottesdienste und Krippenspiele
- 3.6. Projekte, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt werden

§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger können eine sparsam bemessene Betriebsmittelreserve (regelmäßig 2 / 12 der Gesamtausgaben) im Rahmen einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Liquiditätssicherung bilden, wenn diese für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist. Sie ist im Wirtschaftsplan in den Einnahmen und Ausgaben darzustellen.
2. Für die Bewilligung und Abwicklung von Zuwendungen gelten die vom Kulturraum festgelegten Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Sie regeln insbesondere die Mittelverwendung, die Vergabe von Aufträgen, die Nachweisführung und die Rückforderung bei nicht zweckentsprechender Verwendung. Die Nebenbestimmungen sind auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht und werden den Zuwendungsempfängern mit dem Bescheid bekanntgegeben.
3. Sofern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bzw. ein Betrieb gewerblicher Art unterhalten wird, dient dieser der Gewinnerzielung und soll zur Querfinanzierung der, in der Regel defizitär ablaufenden Bereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) eingesetzt werden. Der Gewinn / Überschuss / Deckungsbeitrag des wirtschaftlichen Bereichs ist transparent und nachvollziehbar darzustellen.
4. Projekte dürfen einzelne kommerzielle Veranstaltungen enthalten, sofern sie zur Querfinanzierung der restlichen defizitären Veranstaltungen beitragen und somit die Ausfinanzierung des Projektes sicherstellen. Die Einnahmen sind im Finanzierungsplan darzustellen und müssen dem Zweck dienen.
5. Bei Projekten, deren Durchführungsort eine (Kultur-)Einrichtung des Freistaates Sachsen (Burgen, Schlösser, Gärten etc.) ist, wird die Förderung von einer angemessenen Beteiligung der freistaatsgetragenen Einrichtung abhängig gemacht. Die Beteiligung kann durch bare sowie unbare Leistungen und/oder einer Kooperation, aus der die gegenseitige Leistungserbringung hervorgeht, erfolgen. Über die Angemessenheit entscheidet der Konvent im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens mit Beschluss über die Förderliste.
6. Bei Projekten, die aufgrund ihres Durchführungsortes offen zugänglich sind bzw. räumlich nicht ohne erheblichen Aufwand abgegrenzt werden können, sollen weitere Einnahmequellen (z. B. Spenden) erschlossen werden.

§ 8 Antragsverfahren

1. Die Antragstellung auf Förderung ist über das Fördermittelportal des Kulturraumes vorzunehmen. Die elektronische Übermittlung des Antrages erfolgt automatisch an den Kulturraum. Die Antragstellung inklusive Übermittlung muss spätestens bis zum 31. August eines Jahres für das Folgejahr, 23:59 Uhr abgeschlossen sein. Entscheidend für die Fristwahrung ist die Übermittlung über das Fördermittelportal.
2. Der Antrag ist in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift innerhalb einer Woche nach Antragstellung einzureichen.

3. Der Kulturraum ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung des Antrages erschwert wird. Der durch den Kulturraum festgelegte Termin für die Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig.
4. Die Nichteinhaltung der Regelungen unter Nummer 1 bis 3 führt zur Ablehnung des Förderantrages.

§ 9 Bewilligungsverfahren

1. Der Antragsteller soll durch den Kulturraum binnen einer Frist von vier Wochen über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen unterrichtet werden. Der Kulturraum prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge und leitet diese im Anschluss an die Mitglieder der Facharbeitsgruppen des Kulturbeirates weiter.
2. Nach der Beratung in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften und dem Kulturbeirat erarbeitet der Kulturbeirat eine Förderempfehlung in Form einer Förderliste. Über die Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbeirat.
3. Der Kulturraum teilt dem Antragsteller formgebunden die Entscheidung des Kulturkonvents mit.
4. Sollte der Kulturkonvent im Ausnahmefall von den Vorschriften dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen beschlossen haben, so ist dies mit dem Bewilligungsbescheid schriftlich zu begründen.

§ 10 Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger in Textform (§ 126b BGB) erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Die Zuwendung zur institutionellen Förderung wird in vier Raten nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides automatisch ausgezahlt. Die konkreten Auszahlungstermine werden per Bescheid festgelegt.

Die Zuwendung für Projektförderung wird wie folgt ausgezahlt:

- 40 Prozent der Zuwendung ohne gesonderte Abforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Anzeige des Projektbeginns.
 - 60 Prozent der Zuwendung ohne gesonderte Abforderung zum 20.11. des laufenden Förderjahres.
2. Sämtliche Auszahlungen aus der Kulturkasse erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

§ 11 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung

1. Die Verwendung der Zuwendung bei institutioneller Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
2. Die Verwendung der Zuwendung bei Projektförderung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
3. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter (Verwendungsnachweisformular einschließlich Anlagen) fristgemäß beim Kulturraum einzureichen. Die Nichteinhaltung der Nachweisfrist berechtigt den Kulturraum zur Rückforderung der Zuwendung.
4. Für die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis, die Prüfung der Mittelverwendung und gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung sowie Verzinsung sind die Bestimmungen der VwV zu § 44 SÄHO anzuwenden, soweit nichts Anderes in dieser Förderrichtlinie bestimmt ist.

§ 12 Ausnahmeanträge

Ausnahmen zur Regelung dieser Förderrichtlinie (Ausnahmeanträge) sind schriftlich zu begründen und zusammen mit dem Förderantrag einzureichen. Die Entscheidung über die Ausnahmeanträge erfolgt auf Beschluss des Kulturkonventes nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Förderrichtlinie vom 27. Juni 2023. Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der ersetzten Förderrichtlinie, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt.

Meißen, den 9. Dezember 2025

Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Anlage 1 – Spartenspezifische Förderkriterien

Sparte Museen, Sammlungen, Ausstellungen

bisherige Kriterien vom 15.06.2022	finaler Vorschlag Facharbeitsgruppe
Gefördert werden ausschließlich Einrichtungen, die den Richtlinien der ICOM-Definition, fortgeschrieben durch die „Standards für Museen“ des Deutschen Museumsbundes (2006) entsprechen: <i>„Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt erwirbt, bewahrt, erforscht, bekanntmacht und ausstellt zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und der Bildung und der Erbauung.“</i> (Codex der Berufsethik, 14. Generalkonferenz der ICOM, 1986) Förderfähig sind auch die Bewahrung und Unterhaltung historisch-botanischer und historisch-technischer Sammlungen sowie kunsthistorische Ausstellungen. Voraussetzungen einer Förderung sind a) ein fachwissenschaftliches Profil und b) ein Entwicklungskonzept der Einrichtung.	
<u>Institutionelle Förderung</u> kann gewährt werden, wenn:	<u>Institutionelle Förderung</u> Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
a) die kontinuierliche Sammlungs-, Ausstellungs- und Forschungsarbeit einer Einrichtung für die gesamte Kulturregion bedeutsam ist (Kulturregionrelevanz) bzw. die Sammlungen und Ausstellungen ein Alleinstellungsmerkmal im Kulturregion aufweisen,	1. Die Einrichtung entspricht der ICOM-Definition, fortgeschrieben durch die „Standards für Museen“ des Deutschen Museumsbundes in der jeweils gültigen Fassung, oder dient der Bewahrung und Unterhaltung historisch-botanischer, historisch-technischer oder kunsthistorischer Sammlungen beziehungsweise Ausstellungen.
b) die Einrichtung über eine stabile institutionelle und finanzielle Basis verfügt,	2. Die Einrichtung verfügt über ein fachwissenschaftliches Profil gemäß den Museumsarten des Instituts für Museumsforschung.
c) die Einrichtung von einer hauptamtlich arbeitenden Fachkraft mit Fach- oder Hochschulabschluss bzw. mindestens fünfjähriger Erfahrung in dieser Tätigkeit geleitet und angemessen vergütet wird,	3. Die Einrichtung muss über eine stabile institutionelle und finanzielle Grundlage verfügen, die den dauerhaften Betrieb gewährleistet.

d) die Einrichtung mindestens 30 Stunden pro Woche geöffnet ist. Gefördert werden können auch Einrichtungen mit saisonbedingter Öffnungszeit, wenn die geforderte Mindestöffnungszeit in der Saisonphase / Hauptsaison gewährleistet ist.	4. Die Einrichtung verfügt über eine hauptamtliche Leitung mit einem Fach- oder Hochschulabschluss oder einer einschlägigen, mindestens fünfjährigen (Berufs-)Erfahrung. Die Qualifikation muss dem fachwissenschaftlichen Museumsprofil entsprechen. Sofern die hauptamtliche Leitung nicht über die vorgenannten Fachkenntnisse verfügt, ist ergänzend qualifiziertes Fachpersonal anzustellen.
<u>Berechnung der Förderhöhe bei Institutioneller Förderung</u> Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt anhand des Bewertungsbogens einschließlich entsprechender Nachweise für die Antragsteller gesondert in einem voneinander abhängigen System. Die Zuwendungshöhe ist abhängig von der erreichten Punktzahl. Der Bewertungsbogen ist Bestandteil der Spartenspezifische Förderschwerpunkte. Bei nichtmusealen Einrichtungen werden nichtzutreffende Kriterien von der zu erreichenden Gesamtpunktzahl abgezogen.	5. Die Einrichtung muss mindestens 25 Stunden pro Woche geöffnet sein, davon mindestens ein Tag am Wochenende. Bei Einrichtungen mit saisonbedingten Öffnungszeiten, ist die geforderte Mindestöffnungszeit in der Saisonphase / Hauptsaison zu gewährleisten.
	6. Es ist verpflichtend ein Bewertungsbogen inklusive der notwendigen Nachweise bis zum 30.06. des Vorjahres einzureichen. Die Bewertung erfolgt durch die zuständige Facharbeitsgruppe. Die erreichte Punktzahl dient unter anderem als Grundlage für die Bemessung der Förderhöhe.
	7. Die Einrichtung muss ein umfassendes einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept vorweisen.
<u>Projektförderung</u> Gefördert werden können Projekte, wenn folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllt werden:	<u>Projektförderung</u> Gefördert werden können Projekte, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
a) eine hauptamtliche Leitung des Museums mit Fachpersonal entsprechend dem Museumsprofil sowie	1. Die Projektleitung erfolgt durch eine dem Projektinhalt entsprechende, fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem Abschluss oder mindestens zwei Jahren Erfahrung.
b) eine Öffnungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche.	2. Die Ergebnisse und Angebote des Projekts sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erzielen eine breite Wirkung (z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen, Onlinepräsenz).

	3. Das Projekt weist eine hohe inhaltliche und konzeptionelle Qualität auf, die sich unter anderem durch folgende Merkmale auszeichnet:
	3.1. Fachliche und wissenschaftliche Qualität: - Sorgfalt und Systematik: Die Umsetzung erfolgt nach anerkannten fachlichen Standards und unter Berücksichtigung museologischer Kriterien. - Forschungsbezug: Projekte sind eingebettet in aktuelle fachwissenschaftliche Fragestellungen und tragen zur Erweiterung des Wissensbestandes bei.
	3.2. Inhaltliche Tiefe und Vermittlung: - Thematische Rahmung: Ausstellungen und Projekte sind in ein übergeordnetes, gesellschaftlich oder wissenschaftlich relevantes Thema eingebettet. - Vermittlungskonzepte: Die Präsentation wird durch zielgruppengerechte, innovative und interaktive Vermittlungsformate ergänzt (z. B. Führungen, Workshops, digitale Angebote), die das Verständnis und die Teilhabe fördern.
	3.3. Kontext und Präsentation: - Gestalterische Qualität: Die Ausstellungsgestaltung ist bewusst konzipiert, ästhetisch ansprechend und vermittelt die Inhalte klar und nachvollziehbar. - Bedeutung des Ortes: Die Präsentation nutzt den musealen oder einen besonderen, thematisch passenden Ort und stellt einen Bezug zum Sammlungsbestand oder zur Region her.
	3.4. Nachhaltigkeit und Zugänglichkeit: - Langfristige Wirkung: Das Projekt trägt zur nachhaltigen Sicherung, Sichtbarmachung und Vermittlung des kulturellen Erbes bei. - Barrierefreiheit und Teilhabe: Die Angebote sind möglichst inklusiv und niederschwellig gestaltet, um unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen.

<u>Projektschwerpunkte:</u>	Das beantragte Projekt muss sich mindestens an einem der nachfolgenden Projektschwerpunkte ausrichten:
a) Erfassung, Erhaltung und Vervollständigung des, über den lokalen Bezug hinausgehenden, musealen Sammlungsbestandes	1. Erfassung, Digitalisierung, Erhaltung und Vervollständigung des, über den lokalen Bezug hinausgehenden, musealen Sammlungsbestandes
b) Realisierung kulturraumrelevanter fachwissenschaftlicher Forschungen und deren Publikation sowie	2. Realisierung fachwissenschaftlicher Forschungen und deren Publikation
c) regional bedeutsame Ausstellungs- und museumspädagogischen Projekte.	3. Ausstellungen und museumspädagogische Projekte

Sparte Theater und darstellende Kunst

bisherige Förderkriterien vom 15.06.2022	finaler Vorschlag Facharbeitsgruppe
<u>Institutionelle Förderung</u> Institutionell können Theater mit und ohne Ensemble gefördert werden, die ihren Sitz, Träger und ihre festen Spielstätten im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge haben. Diese müssen gekennzeichnet sein durch: a) eine Versammlungsstätte, u. a. mit einem Bühnenhaus, einer Vollbühne sowie einem mit festen Stuhlreihen ausgestatteten Theatersaal, b) regelmäßige, künstlerisch anspruchsvolle Angebote, vorwiegend im und für den Kulturraum, c) eigene Spielpläne mit Abonnements und Veranstaltungsreihen, d) es überwiegen Theatervorstellungen und klassische Konzerte sowie e) Betreuung des gesamten Prozesses des Theater-Spielens und der Auseinandersetzung mit den Genres der Theaterkunst.	<u>Institutionelle Förderung</u> Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. <u>Klassisches Theaterhaus (mit oder ohne eigenes Ensemble)</u> 1.1. Die Einrichtung hat ihren Sitz sowie feste Spielstätten im Kulturraum. 1.2. Das Theater ist eine Versammlungsstätte mit einem Bühnenhaus, einer Vollbühne sowie einem Theatersaal mit festen Stuhlreihen und angemessener technischer Ausstattung. 1.3. Der Gastspielbetrieb ist professionell zu ermöglichen und abzusichern. Dies umfasst organisatorische, technische und rechtliche Rahmenbedingungen für externe Produktionen 1.4. Eine hauptamtliche Leitung durch eine qualifizierte Fachkraft mit einschlägigem Fach- oder Hochschulabschluss oder einer mindestens fünfjährigen Leitungserfahrung im Theaterbereich bzw. im Bereich der darstellenden Kunst, ist vorhanden 1.5. Die Einrichtung muss einen kontinuierlichen Spielplan mit einem regelmäßigen Veranstaltungsangebot vorhalten, das mindestens 120 Einzelveranstaltungen umfasst. Diese Veranstaltungen müssen über das Kalenderjahr hinweg verteilt sein und den Spielplan als strukturiertes Programmangebot widerspiegeln. Mindestens 60 Veranstaltungen (entspricht 50 Prozent von 120 Veranstaltungen) müssen Produktionen umfassen, die die Vollbühne in ihrer szenischen und technischen Funktionalität erfordern. <i>Übergangsvorschrift zur Umsetzung der Förderkriterien gemäß Abschnitt 1.5</i> <i>Die unter Abschnitt 1.5 definierten Förderkriterien gelten verbindlich ab dem Förderjahr 2032.</i>

	<i>Bis dahin wird ein Übergangszeitraum eingeräumt, in dem die Einrichtungen die Anforderungen schrittweise umsetzen können.</i> <i>Im Übergangszeitraum (Förderjahre 2027 – 2031) gilt:</i> <i>Eine abweichende Erfüllung einzelner Kriterien ist zulässig, sofern eine nachvollziehbare Entwicklungsperspektive zur vollständigen Umsetzung bis spätestens zum Förderjahr 2032 vorgelegt wird.</i> <i>Die Facharbeitsgruppe bewertet jährlich den Umsetzungsstand und kann Empfehlungen zur Anpassung aussprechen.</i> <i>Bei fehlender Entwicklungsperspektive oder wiederholter Nichterfüllung der Mindestanforderungen erfolgt eine Anpassung der Fördersumme.</i>
	1.5.1. Der Spielplan muss folgende Genres abdecken: - darstellende Kunst: Sprechtheater, Schauspiel, Musiktheater (Oper, Operette, Musical), Bühnentanz, Figurentheater u.a. - klassische Musik: Kammerkonzerte, Sinfoniekonzerte, Salonmusik u. a. (ohne szenische Darstellung) Die Genres wirken komplementär zueinander und bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Förderung einer Einrichtung. Beide Genres zusammen müssen mit mindestens 78 Veranstaltungen (entspricht 65 Prozent von 120 Veranstaltungen) vertreten sein, wobei die darstellende Kunst überwiegt.
	1.5.2. Mindestens 90 Veranstaltungen (entspricht 75 Prozent von 120 Veranstaltungen) bestehen aus künstlerisch und inhaltlich anspruchsvollen Angeboten. Das einzelne Angebot zeichnet sich unter anderem aus durch: - Hohe ästhetische Qualität: Anspruchsvolle Umsetzung in Form, Technik und Ausdruck - Professionelle Ausführung: Beteiligung qualifizierter Künstler/-innen oder Ensembles

	- Thematische Tiefe: Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, historischen, politischen, literarischen oder künstlerischen Themen - Innovative Ansätze: genreübergreifend, interaktiv oder experimentell - Reflexionsanregung: Förderung von kritischem Denken und Perspektivwechsel - Vermittlung: Einführungen, Publikumsgespräche, Workshops, Materialien zur Kontextualisierung - Kulturelle Teilhabe: Bezug zu Bildungsinhalten, gesellschaftlichen Diskursen oder kultureller Bildung
	1.5.3. Der Spielplan muss zielgruppenorientierte Vermittlungsangebote enthalten, die sich inhaltlich und methodisch an spezifische Publikumsgruppen richten. Die Vermittlungsangebote müssen inhaltlich auf die jeweilige Veranstaltung abgestimmt sein und eine aktive Auseinandersetzung mit dem künstlerischen Inhalt ermöglichen. Dazu zählen insbesondere: - Einführungen, Nachgespräche, Workshops, Publikumsgespräche - pädagogische Begleitformate für Kinder, Jugendliche und Schulklassen - inklusive und interkulturelle Vermittlungsangebote - Formate für bildungsbenachteiligte Gruppen oder Erstbesucher Mindestens 12 Veranstaltungen (entspricht 10 Prozent von 120 Veranstaltungen) müssen mit einem solchen Vermittlungsangebot verbunden sein. Die Angebote sind im Veranstaltungsplan gesondert auszuweisen und zu erläutern. <i>Übergangsvorschrift: Das Förderkriterium 1.5.3. ist ab dem Förderjahr 2029 zu mindestens 5 Prozent erfüllt.</i>
	1.5.4. Das Veranstaltungsangebot muss sich ausgewogen an unterschiedliche Zielgruppen richten, insbesondere an:

	- Kinder, Schüler und Jugendliche (z. B. Kita-, Schul- und Jugendtheaterformate) - Familien (z. B. generationsübergreifende Angebote, Familiennachmittage) - Erwachsene (z. B. Abendvorstellungen, thematisch anspruchsvolle Produktionen) Ein ausgewogenes Verhältnis liegt vor, wenn keine Zielgruppe übermäßig dominiert und alle Gruppen in angemessener Weise berücksichtigt werden.
	1.5.5. Mindestens 96 Veranstaltungen (entspricht 80 Prozent von 120 Veranstaltungen) müssen von professionellen Akteuren / Ensembles durchgeführt werden. Veranstaltungen, die von Amateurgruppen oder Laienakteuren durchgeführt werden oder unter deren maßgeblicher Beteiligung entstehen, dürfen maximal 20 Prozent des Gesamtspielplanes ausmachen. Sie sind konzeptionell zu begründen und müssen einen Beitrag zur kulturellen Teilhabe oder zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses leisten.
	1.5.6. Nachfolgende Veranstaltungen werden nicht im Sinne der vorbezeichneten Kriterien eingestuft: - Veranstaltungen mit reinem Unterhaltungscharakter ohne inhaltliche Tiefe und/oder künstlerischem Anspruch. - Nostalgie-, Revival- oder Showformate ohne thematische Weiterentwicklung. - Events mit primärem Fokus auf Konsum, Geselligkeit oder Zerstreuung.
	1.6. Die Einrichtung bietet Abonnementreihen und/oder thematisch kuratierte Veranstaltungsreihen an
	1.7. Die Einrichtung muss ein umfassendes, einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept vorweisen.
	2. <u>Genrespezifisches Theaterhaus</u>
	2.1. Die Einrichtung befindet sich im Kulturraum und verfügt über eine genrespezifische Bühne sowie eine angemessene technische Ausstattung. Sie ist als Versammlungsstätte konzipiert und erfüllt die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen für den professionellen Spielbetrieb

	2.2. Der Spielbetrieb ist professionell zu ermöglichen und abzusichern. Dies umfasst die organisatorischen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für interne und externe Produktionen.
	2.3. Die Betreuung bzw. Leitung der Einrichtung erfolgt durch Personen mit einschlägiger, genrespezifischer Erfahrung im Bereich der darstellenden Kunst.
	2.4. Der Spielplan weist ein vielfältiges Spektrum innerhalb einer oder mehrerer Sparten der darstellenden Kunst auf und erfüllt folgende Anforderungen:
	2.4.1. Es gibt ein regelmäßiges Veranstaltungsangebot bestehend aus 40 Veranstaltungen, welche sich über das Jahr verteilen.
	2.4.2. Es sind künstlerisch und inhaltlich anspruchsvolle Angebote vorhanden. Diese zeichnen sich unter anderem aus durch: - Hohe ästhetische Qualität: Anspruchsvolle Umsetzung in Form, Technik und Ausdruck - Professionelle Ausführung: Beteiligung qualifizierter Künstler/-innen oder Ensembles - Thematische Tiefe: Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, historischen, politischen, literarischen oder künstlerischen Themen - Innovative Ansätze: genreübergreifend, interaktiv oder experimentell - Reflexionsanregung: Förderung von kritischem Denken und Perspektivwechsel - Vermittlung: Einführungen, Publikumsgespräche, Workshops, Materialien zur Kontextualisierung - kulturelle Teilhabe: Bezug zu Bildungsinhalten, gesellschaftlichen Diskursen oder kultureller Bildung
	2.4.3. Es sollen zielgruppenorientierte Vermittlungsformate, die sich inhaltlich und methodisch an spezifische Publikumsgruppen richten (z. B. Einführungen, Nachgespräche, Workshops, pädagogische Begleitformate), angeboten werden.
	2.4.4. Das Veranstaltungsangebot soll sich ausgewogen an unterschiedliche Zielgruppen richten.
	2.5. Die Einrichtung muss ein umfassendes, einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept vorweisen.
<u>Projektförderung</u>	<u>Projektförderung</u>

Gefördert werden können Projekte, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:	Gefördert werden können Projekte, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
a) Wirkung in mindestens einem Landkreis des Kulturräumes,	1. Die Projektleitung erfolgt durch eine dem Projektkinhalt entsprechende, fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem Abschluss oder mindestens fünf Jahren Erfahrung.
b) öffentliche Zugänglichkeit sowie	2. Die Ergebnisse und Angebote des Projekts sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erzielen eine breite Wirkung (z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen, Onlinepräsenz).
c) Antragsteller verfügt über eine fachspezifische und professionelle Leitung.	3. Das Projekt weist eine hohe inhaltliche und konzeptionelle Qualität auf, die sich unter anderem durch folgende Merkmale auszeichnet:
<u>Projektschwerpunkte der Genre Schauspiel, Musiktheater, Tanz und Puppentheater:</u>	3.1. künstlerisches Niveau - künstlerisch-dramaturgischer Ansatz: Schlüssige Verbindung von Thema, Form und Ausdruck - gestalterische Qualität: Professionelle Umsetzung in Regie, Ausstattung, Spielweise - interpretatorische Tiefe: Kreative Gestaltung mit eigenständiger künstlerischer Handschrift
a) Projekte der Amateurkunst mit professioneller Betreuung	3.2. inhaltliche Tiefe - thematische Rahmung: Bezug zu gesellschaftlich relevanten Themen - konzeptionelle Klarheit: Dramaturgisch stimmige und methodisch nachvollziehbare Struktur
b) Zusammenarbeit von professionellen Künstlern oder Einrichtungen und / oder freien Gruppen	3.3. Vermittlung und Kontext - Zielgruppenorientierung: Vermittlungsformate wie Publikumsgespräche, Workshops - Aufführungsrahmen: Besonderer Spielort oder räumliches Konzept mit Projektbezug - kuratorische Gestaltung: Dramaturgisch durchdachte Einbettung in Reihen oder Programme
c) Projekte, die eine künstlerisch-kreative Selbstbetätigung fördern	Das beantragte Projekt muss sich mindestens an einem der nachfolgenden Projektschwerpunkte ausrichten:
d) Projekte, die den Zugang zu Kunst und Kultur erleichtern und / oder neue Ausdrucks- und Kommunikationsformen beinhalten	1. Projekte der Amateurkunst mit professioneller Betreuung
e) Festivals der Berufs- und Laienkunst	2. Zusammenarbeit von professionellen Künstlern oder Einrichtungen und / oder freien Gruppen
Ausgeschlossen sind Projekte mit lediglich lokaler Wirkung.	3. Projekte, die den Zugang zur darstellenden Kunst erleichtern und / oder neue Ausdrucks- und Kommunikationsformen beinhalten
	4. Spartenspezifische Festivals von Amateuren und / oder professionellen Künstlern

Sparte Orchester und Musik

bisherige Förderkriterien vom 15.06.2022	finaler Vorschlag Facharbeitsgruppe
<u>Institutionelle Förderung</u> Gefördert wird die „Elbland Philharmonie Sachsen GmbH“, welche sich in Trägerschaft des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge befindet. Die Förderung des Orchesters erfolgt unter anderem auf Grundlage eines mehrjährigen Vertrages mit dem Freistaat Sachsen und der Landesbühnen Sachsen GmbH. Durch die Förderung wird ein angemessenes, qualitativ hochwertiges kulturelles Angebot im Orchesterbereich im Kulturraum und darüber hinaus gesichert.	<u>Institutionelle Förderung</u> Die „Elbland Philharmonie Sachsen GmbH“ wird durch den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge getragen und gefördert. Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt auf Basis der Grundsatzvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, der Landesbühnen Sachsen GmbH sowie der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH, welche zuletzt im Juni 2024 geändert wurde.
<u>Projektförderung</u> Gefördert werden können folgende Projekte:	<u>Projektförderung</u> Projekte können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
a) Aufführung historischer Werke und deren Rekomposition im Rahmen von Konzerten, Festivals und Musikfesten im Kulturraum zur Vermittlung der Musiktradition im Kulturraum	1. Die Projektleitung erfolgt durch eine, dem Projektinhalt entsprechende, fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem (Hochschul-)Abschluss oder mindestens fünf Jahren (Berufs-)Erfahrung.
b) kulturelle Höhepunkte wie Oratorien und Kantatenaufführungen, Chor- und Orgelkonzerte sowie Konzertreihen unter professioneller Leitung im Bereich Kirchenmusik sowie überwiegender Einbeziehung von Musikern und Chören aus dem Kulturraum	2. Die Ergebnisse und Angebote des Projekts sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erzielen eine breite Wirkung (z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen, Onlinepräsenz).
c) Honorare und Aufwandsentschädigungen für Künstler von überregional bedeutsamen Musikfesten und Konzertreihen mit einer hohen künstlerischen Qualität	3. Das Projekt weist eine hohe inhaltliche und konzeptionelle Qualität auf, die sich unter anderem durch folgende Merkmale auszeichnet:
d) regelmäßig, mit hoher Qualität durchgeführte Konzertreihen (ab 3 Konzerten) auf dem Gebiet der Vokal- und Instrumentalmusik, auch im Bereich des laienmusikalischen Schaffens	3.1. künstlerisches Niveau: - Komplexität des Repertoires: Werke mit musikalischer Tiefe, z. B. klassische Komposition, zeitgenössische Musik, experimentelle Formate – spartenbezogen - interpretatorische Qualität: anspruchsvolle Gestaltung, die über die bloße Wiedergabe hinausgeht

e) musikalische Veranstaltungen mit einer besonderen künstlerisch-ästhetischen Innovationskraft zur Förderung der zeitgenössischen Musik	3.2. inhaltliche Tiefe: - thematische Rahmung: Die Veranstaltung ist eingebettet in ein künstlerisches oder gesellschaftliches Thema - Vermittlung: Die Veranstaltung wird ergänzt durch Einführung, Gespräche und/oder interaktive Formate, die das Verständnis fördern
f) Ankauf von Instrumenten für Einrichtungen / Träger der Amateurbläsermusik (Spielmannszüge, Fanfarenzüge, Schalmeykapellen, Blasmusikkapellen und Blasorchester) im Gebiet des Kulturraumes, welche nicht an eine Musikschule oder einen konfessionellen Bereich angegliedert sind	3.3. Rahmen und Kontext: - besonderer Aufführungsort in Verbindung mit dem Projektinhalt - kuratorische Gestaltung: bewusst konzipiert und dramaturgisch durchdacht
Voraussetzung für die Förderung ist eine hohe Qualität der Veranstaltungen und der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation des künstlerischen Leiters.	Das beantragte Projekt muss sich mindestens an einem der nachfolgenden Projektschwerpunkte ausrichten:
Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter sind nicht förderfähig.	1. Aufführung historischer Werke und deren Rekomposition im Rahmen von Konzerten, Festivals und Musikfesten zur Vermittlung der Musiktradition im Kulturraum
Auf eine angemessene Vergütung der beteiligten Künstler ist zu achten.	2. Konzertreihen ab drei Konzerten im Bereich der Kirchenmusik inklusive kulturellen Höhenpunkten wie Oratorien, Kantatenaufführungen, Chor- und Orgelkonzerten unter ausgewogener Einbeziehung von Künstlern- und Künstlergruppen aus dem Kulturraum
Geförderte Projekte müssen primär kulturell-künstlerisch orientiert sein und dürfen nicht durch Sportangebote, Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit dominiert werden.	3. Honorare und Aufwandsentschädigungen für Künstler von, über den Kulturraum hinaus bekannten, Musikfesten und Konzertreihen im Bereich der klassischen Musik
	4. Konzertreihen und Festivals ab drei Konzerten auf dem Gebiet der Vokal- und Instrumentalmusik, auch im Bereich des laienmusikalischen Schaffens.
	5. musikalische Veranstaltungen mit einer besonderen künstlerisch-ästhetischen Innovationskraft zur Förderung der zeitgenössischen Musik
	6. Projekte zur musikalischen Teilhabe durch inklusive, intergenerationale, digitale und/oder kulturell vielfältige Ansätze.

Sparte Musikschulen

bisherige Förderkriterien vom 15.06.2022	finaler Vorschlag Facharbeitsgruppe
Öffentliche Musikschulen sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. Sie gelten als Bildungseinrichtungen.	
<u>Institutionelle Förderung</u>	<u>Institutionelle Förderung</u>
Für eine institutionelle Förderung müssen folgende Kriterien erfüllt werden:	Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfülle:
a) Die Bildungseinrichtung ist nicht gewinnorientiert und befindet sich in folgender Trägerschaft: - entweder unmittelbar bei der Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) in geeigneter rechtlicher Ausgestaltung (Regiebetrieb, Amt, Eigenbetrieb, GmbH, Anstalt des öffentlichen Rechtes u. a.) oder - eine als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung, in der die Kommune / die Kommunen wesentliche Verantwortung übernimmt / übernehmen, in der Regel ein eingetragener Verein, möglich auch eine gemeinnützige GmbH oder eine Stiftung des privaten Rechts.	1. Die Einrichtung ist nicht gewinnorientiert und befindet sich in folgender Trägerschaft: - entweder unmittelbar bei der Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) in geeigneter rechtlicher Ausgestaltung (Regiebetrieb, Amt, Eigenbetrieb, GmbH, Anstalt des öffentlichen Rechtes u. a.) oder - eine als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung, in der die Kommune / die Kommunen wesentliche Verantwortung übernimmt / übernehmen, in der Regel ein eingetragener Verein, möglich auch eine gemeinnützige GmbH oder eine Stiftung des privaten Rechts.
b) Die Musikschule muss für das abgeschlossene Vorjahr einen kontinuierlichen Unterricht in einem Gesamtvolumen von mindestens 200 Jahreswochenstunden (JWS) in den folgenden Bereichen nachweisen: ba. Musikalische Grundfächer (Früherziehung / Grundausbildung), bb. Instrumental- und Vokalunterricht (in Einzel- oder Gruppenunterricht) und	2. Die Musikschule muss für das abgeschlossene Vorjahr einen kontinuierlichen Unterricht in einem Gesamtvolumen von mindestens 175 Jahreswochenstunden (JWS) in den folgenden Bereichen nachweisen: 2.1. Musikalische Grundfächer (Früherziehung / Grundausbildung), 2.2. Instrumental- und Vokalunterricht (in Einzel- oder Gruppenunterricht) und

bc. Ensemble- und Ergänzungsfächer. Die Ensemble- und Ergänzungsfächer sollen dabei einen Anteil von mindestens 5 vom Hundert des Unterrichtsvolumens einnehmen. Sonstige Fächer bleiben unberücksichtigt.	2.3. Ensemble- und Ergänzungsfächer. Die Ensemble- und Ergänzungsfächer sollen dabei einen Anteil von mindestens 5 Prozent des Unterrichtsvolumens einnehmen. Sonstige Fächer bleiben unberücksichtigt.
c) Mindestens 50 vom Hundert der Lehrkräfte an der Musikschule sollen eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik mit mindestens 240 ECTS-Punkten oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen. Gleichwertige Abschlüsse sind insbesondere: - ca. die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter am Gymnasium und an der Oberschule im Fach Musik (Schulmusiker) und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse, - cb. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im studierten Fach Musik und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse, - cc. eine abgeschlossene Hochschulausbildung mit mindestens 240 ECTS-Punkten zum Musiker oder Tänzer (künstlerischer Abschluss), - cd. ein abgeschlossenes Diplomstudium im Bereich Musik und Tanz, die abgeschlossene Hochschulausbildung zum Kirchenmusiker (A und B).	3. Mindestens 65 Prozent der Lehrkräfte an der Musikschule sollen eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik mit mindestens 240 ECTS-Punkten oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen. Gleichwertige Abschlüsse sind insbesondere: 3.1. die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter am Gymnasium und an der Oberschule im Fach Musik (Schulmusiker) und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse, 3.2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im studierten Fach Musik und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse, 3.3. eine abgeschlossene Hochschulausbildung mit mindestens 240 ECTS-Punkten zum Musiker oder Tänzer (künstlerischer Abschluss), 3.4. ein abgeschlossenes Diplomstudium im Bereich Musik und Tanz, die abgeschlossene Hochschulausbildung zum Kirchenmusiker (A und B) oder 3.5. ein Fort- und Weiterbildungsnachweis der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen.
d) Im Leitungsteam der Einrichtung muss ein verantwortlicher Ansprechpartner hauptamtlich beschäftigt sein, welcher über einen Fach- oder Hochschulabschluss bzw. mindestens fünfjährige Erfahrung in dieser Tätigkeit verfügt.	4. Im Leitungsteam muss eine hauptamtlich beschäftigte Person mit einem Fach- oder Hochschulabschluss entsprechend Nr. 3 oder mindestens einer fünfjährigen einschlägigen beruflichen Leitungserfahrung vorhanden sein.
e) Ein angemessener Anteil an der Gesamtfinanzierung der Ausgaben der Musikschule muss durch Teilnehmergebühren mindestens i. H. v. 25 vom Hundert abgedeckt werden. Dabei sind soziale Gesichtspunkte in der Gebührenstaffelung zu berücksichtigen.	5. Die Gesamtfinanzierung der Ausgaben der Musikschule muss zu mindestens 25 Prozent durch Teilnehmergebühren refinanziert werden. Dabei sind soziale Gesichtspunkte in der Gebührenstaffelung zu berücksichtigen.

f) Die Unterrichtsangebote sollen sich vorwiegend an Schüler des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge richten. Angebote an Schüler außerhalb des Kulturraumes sind möglich, allerdings durch entsprechend erhöhte Gebührensätze zu finanzieren.	6. Die Unterrichtsangebote müssen sich an die Einwohner des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge richten. Die Anzahl der Schüler, mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Kulturraumes, dürfen 10 Prozent der Gesamtschülerzahl nicht überschreiten.
	7. Die Einrichtung muss ein umfassendes einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept vorweisen.
<u>Projektförderung</u> Gefördert wird der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“, welcher vom Regionalausschuss „Jugend musiziert“ Dresden durchgeführt wird. Die Förderung erfolgt, da der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge ein besonderes Interesse an der Durchführung des Wettbewerbes „Jugend musiziert“ aufgrund seiner bundesweiten Ausstrahlung hat.	<u>Projektförderung</u> Gefördert wird der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“, welcher vom Regionalausschuss „Jugend musiziert“ Dresden durchgeführt wird.

Sparte Bildende Kunst

Bisherige Förderkriterien vom 15.06.2022	finaler Vorschlag Facharbeitsgruppe
Gefördert werden können Einrichtungen und Maßnahmen von Trägern, die durch ihre Arbeit Werke der Bildenden und Angewandten Kunst der Bevölkerung zugänglich machen, zur Auseinandersetzung mit Bildender und Angewandter Kunst anregen sowie Präsentationsmöglichkeiten für Künstler und Künstlergruppen aus der Region schaffen. Bei Ausstellungen sollte auf angemessene Künstlerhonorare in Anlehnung an die Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für Bildende Künstler in Sachsen geachtet werden.	
<u>Institutionelle Förderung</u>	<u>Institutionelle Förderung</u>
Gefördert werden können nicht gewinnorientierte Einrichtungen, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:	Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
a) Leitung durch eine qualifizierte Fachkraft (Hochschulbildung oder vergleichbare Fachkompetenz),	1. Die Einrichtung ist nicht gewinnorientiert und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildenden Kunst.
b) Öffnungszeiten von mindestens 20 Wochenstunden,	2. Die Leitung obliegt einer Fachkraft, die über einen Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger, einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Fachkompetenz verfügt:
c) Jahresprogramm mit regelmäßig eigenkonzipierten und durchgeführten Kunstaussstellungen, wobei die Präsentation von Werken von Künstlern und Gestaltern aus dem Kulturraum Berücksichtigung finden soll sowie	3. Die Einrichtung ist publikumsorientiert an mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet.
d) Durchführung von kunstpädagogischen Angeboten.	4. Es liegt ein eigenkonzipiertes Ausstellungs- bzw. Jahresprogramm vor, das kontinuierliche und planmäßig durchgeführte Kunstaussstellungen umfasst. Dabei werden Werke von Künstlern/-innen und Gestaltern/-innen aus dem Kulturraum präsentiert oder es besteht ein erkennbarer regionaler Themenbezug.
	5. Die Vermittlungsformate dienen der kulturellen Bildung und dem Austausch mit dem Publikum – z. B. durch Führungen, Workshops, Künstlergespräche oder partizipative Formate – und werden regelmäßig durchgeführt.
	6. Es gibt nachhaltige Kooperationen/Zusammenarbeiten und Vernetzungen mit anderen kulturellen, sozialen oder bildungsbezogenen

	Akteuren, etwa durch gemeinsame Projekte, Netzwerkmitgliedschaften oder andere Partnerschaften.
	7. Die Einrichtung muss ein umfassendes einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept vorweisen.
<u>Projektförderung</u> Gefördert werden können Maßnahmen mit folgenden Inhalten:	<u>Projektförderung</u> Gefördert werden können Projekte, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
a) Maßnahmen, die der Stärkung und Vermittlung oder Vernetzung von Angeboten der Bildenden Kunst dienen (z. B. Werkstätten, Workshops, Symposien).	1. Die Projektleitung erfolgt durch eine dem Projekthinhalt entsprechende, fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem (Hochschul-)Abschluss oder 3 Jahre (Berufs-)Erfahrung.
b) Die Durchführung von Wettbewerben.	2. Die Ergebnisse und Angebote des Projekts sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erzielen eine breite Wirkung (z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen, Onlinepräsenz).
c) Kataloge zur Würdigung und Förderung im Kulturraum aktiver Künstler und Gestalter im Rahmen eines besonderen Anlasses (z. B. Jubiläen) und unter Beachtung der gestalterischen und konzeptionellen Qualität. Künstlerbezogen kann maximal eine Förderung von bis zu 1.000 Euro aller fünf Jahre vom Kulturraum unter Einhaltung der Festlegungen in der Förderrichtlinie zu Eigenmittel, Sitzgemeindebeteiligung und Maximalfördersatz gewährt werden.	3. Das Projekt weist eine hohe inhaltliche und konzeptionelle Qualität auf, die sich unter anderem durch folgende Merkmale auszeichnet:
d) Projekte zur Nachlasspflege von Künstlern aus dem Kulturraum unter professioneller Begleitung (z. B. Sichtung, Lagerung, Einstellung und Publikation eines Werkverzeichnisses / Kataloges).	3.1. Künstlerisches und konzeptionelles Niveau: - Innovative Ansätze: Werkstätten, Workshops, Symposien, Ausstellungen, Performances oder Installationen zeichnen sich durch eigenständige künstlerische Handschrift, innovative Konzepte oder experimentelle Formate aus - Gestalterische Qualität: Die Umsetzung überzeugt durch professionelle Präsentation, sorgfältige Auswahl der Werke und eine durchdachte kuratorische Gestaltung

e) Künstlerische Ausstellungen sowie Galerietätigkeit gemeinnütziger Vereine mit Öffnungszeiten von mindestens 20 Wochenstunden und einem regionalen Bezug.	3.2. Inhaltliche Tiefe und Relevanz: - Thematische Einbettung: Projekte sind in einen künstlerischen, gesellschaftlichen oder regionalen Kontext eingebettet und regen zur Reflexion an - Würdigung regionaler Akteure: Wettbewerbe und Katalogprojekte würdigen das Schaffen regional aktiver Künstler/-innen und Gestalter/-innen und machen deren Beiträge sichtbar
Von der Förderung ausgeschlossen werden künstlerisches Laienschaffen, kreative Kinder- und Jugendaktivitäten sowie Ausstellungen in Räumen, in denen Kunstpräsentationen eine nachgeordnete Funktion einnehmen.	3.3. Vermittlung und Teilhabe: - Niedrigschwellige Zugänge: Vermittlungsformate wie Führungen, Künstlergespräche, Workshops oder partizipative Angebote fördern den Austausch mit dem Publikum und ermöglichen vielfältige Zugänge zur Bildenden Kunst - Partizipation: Die Einbindung verschiedener Zielgruppen, insbesondere Kinder, Jugendliche oder Menschen mit wenig Kunsterfahrung, wird aktiv gefördert
	3.4. Wirkung ins Gemeinwesen: - Professionelle Nachlasspflege: Die Sichtung, Lagerung, Erschließung und Publikation von Werkverzeichnissen erfolgt fachgerecht und trägt zur nachhaltigen Sicherung des künstlerischen Erbes bei - Langfristige Wirkung: Projekte sind auf nachhaltige Sichtbarkeit, Dokumentation und Vernetzung im Kulturraum ausgerichtet
	Das beantragte Projekt muss sich mindestens an einem der nachfolgenden Projektschwerpunkte ausrichten:
	1. Werkstätten, Workshops, Symposien, Ausstellungen, Performances, Installationen

	2. Durchführung von Wettbewerben
	3. Erstellung von Katalogen zur Würdigung regional aktiver Künstler/-innen und Gestalter/-innen im Rahmen besonderer Anlässe
	4. Professionell begleitete Nachlasspflege von Künstlern/-innen aus dem Kulturraum (z. B. Sichtung, Lagerung, Einstellung und Publikation eines Werkverzeichnisses / Kataloges).

Sparte Bibliotheken und Literatur

Bisherige Förderkriterien vom 15.06.2022	Finaler Vorschlag Facharbeitsgruppe
Öffentliche Bibliotheken sind die einzigen Kultur-, Informations- und Kommunikationszentren in den Kommunen, die den freien Zugang zu einer differenzierten Medienvielfalt als multimediales Dienstleistungszentrum und Dritten Ort gewährleisten. Schwerpunkt und Querschnittsaufgabe der Bibliotheken ist die Weiterentwicklung der Kulturellen Bildung. Ziel ist die Schaffung zukunftsfähiger Bibliotheken mit einem zeitgemäßen Angebot von Print- und digitalen Medien. Damit soll für die Bevölkerung der Region ein flächendeckendes Netz mit einem qualitativ hochwertigen Medien- und Informationsangebot bereitgestellt und vermittelt werden.	
<u>Projektförderung in öffentlichen Bibliotheken</u>	<u>Projektförderung</u>
Der Kulturraum fördert die Teilnahme der öffentlichen Bibliotheken im Kulturraum am Verbundkatalog Öffentlicher Bibliotheken (ÖVK) gemäß Rahmenvertrag vom 09.04.2021.	Gefördert werden können Projekte mit den <u>Projektschwerpunkten Nr. 1 bis 3</u> , wenn sie folgenden Voraussetzungen erfüllen:
<u>Darüber hinaus können Projekte gefördert werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:</u>	1. Die Projektleitung erfolgt durch eine, dem Projektkinhalt entsprechende fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem (Hochschul-)Abschluss oder mindestens drei Jahren (Berufs-)Erfahrung im Bereich Literatur/Bibliotheken.
a) Bereitstellung der institutionellen Basis durch den Träger der Einrichtung,	2. Die Ergebnisse und Angebote des Projektes sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erzielen eine breite Wirkung (z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen, Onlinepräsenz).
b) im Ort befindet sich mindestens eine Bildungseinrichtung (Gymnasium, Oberschule, Grundschule, berufsbildende Schule, Einrichtung der Erwachsenenbildung, Kindertagesstätte, andere besondere Einrichtung),	3. Das Projekt wird in Zusammenarbeit/Kooperation mit mindestens einer anderen Institution, wie Bildungseinrichtung, Kita, Verein oder kultureller Einrichtung, durchgeführt.
c) die Bibliothek verfügt über eine gültige Satzung bzw. Benutzungsordnung, die vom Träger der Bibliothek bestätigt wurde,	4. Das Projekt weist eine hohe inhaltliche und konzeptionelle Qualität auf, die sich unter anderem durch folgende Merkmale auszeichnet:
d) die Bibliothek erfasst ihre Ergebnisse termingerecht durch die Deutsche Bibliotheksstatistik,	4.1. Pädagogisch-künstlerisches Niveau - Künstlerischer Wert des Projekts: Das Projekt bringt neue und kreative Ideen ein, greift literarische Themen auf und lädt dazu ein, sich intensiv mit Texten und Geschichten zu beschäftigen. Es nutzt vielfältige Formen wie Lesungen, Festivals, Workshops oder Schreibwerkstätten, um Literatur erlebbar zu machen. Dabei entstehen Räume für Austausch, neue Perspektiven und

	gemeinsame Bildungserlebnisse, die Menschen inspirieren und miteinander verbinden. - Qualität der Inhalte und Vermittlung: Das Projekt arbeitet mit gut verständlichen und inhaltlich starken Texten. Es legt Wert auf den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und fördert das Nachdenken über Medien und Informationen. Dabei kommen kreative und interaktive Methoden zum Einsatz, die dazu einladen, sich aktiv mit Literatur und Medien auseinanderzusetzen.
e) mindestens 2-mal jährliche Nutzung der fachlichen Unterstützung und Fortbildung durch die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und anderen vergleichbaren Anbietern,	4.2. Inhaltliche Tiefe - Thematische Rahmung: Das Projekt greift wichtige gesellschaftliche Themen (z.B. Diversität, Erinnerungskultur, Demokratiebildung etc.) auf und verbindet sie mit den Lebenswelten der Teilnehmer. So entsteht ein altersgerechter Zugang zu komplexen Fragen, der zum Nachdenken und Mitgestalten anregt. - Vermittlung und Beteiligung: Das Projekt nutzt kreative Methoden (z.B. gemeinsames [Vor-]Lesen oder szenisches Spiel), spricht die Teilnehmer altersgerecht an und fördert unter anderem Fantasie, Ausdruck und Leselust. Gespräche, Workshops und digitale Angebote laden zur aktiven Beteiligung ein und machen Literatur gemeinsam erlebbar.
f) Teilnahme an Verbundlösungen, d. h. ÖVK, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind,	4.3. Rahmen und Kontext - Besonderer Veranstaltungsort oder Setting: Die Wahl des Ortes oder Formats steht in inhaltlichem Bezug zum Projekt (z. B. Lesung im öffentlichen Raum, Bibliothek als Erlebnisort). - Kuratorische Gestaltung: Das Projekt ist dramaturgisch durchdacht und gegebenenfalls eingebettet in ein größeres Programm oder Netzwerk. - Regionale Beteiligung: Im Kulturraum lebende und arbeitende Autor/-innen und Künstler/-innen werden aktiv in die Programmgestaltung und den Programminhalt einbezogen.

g) Leitung der Bibliothek von einer hauptamtlich arbeitenden bibliothekarischen Fachkraft oder einer Person mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung bzw. mit einem vergleichbaren Abschluss sowie	Für den <u>Projektschwerpunkt Nr. 4 – Medienbeschaffung für öffentliche Bibliotheken</u> sind mindestens fünf der nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
h) regelmäßige und publikumsorientierte Öffnungszeiten der Bibliothek (Bibliotheken in Grundzentren: mindestens 15 Stunden / Woche; Bibliotheken in Mittelzentren: mindestens 25 Stunden / Woche).	1. Die Einrichtung nimmt am Verbundkatalog Öffentlicher Bibliotheken (ÖVK) teil.
<u>Projektschwerpunkte:</u>	2. Die Einrichtung nimmt an einem Onleihe-Verbund teil.
a) Projekte der Lese- und Sprachförderung	3. Die Bibliothek hat regelmäßige und publikumsorientierte Öffnungszeiten (Grundzentren: mindestens 15 Stunden pro Woche Mittelzentren: mindestens 25 Stunden pro Woche).
b) Projekte, die einer Vernetzung und dem Leistungsaustausch der Bibliotheken im Bereich der E-Medien dienen	4. Die Bibliothek wird durch eine bibliothekarische Fachkraft oder eine Person mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung beziehungsweise mit einem vergleichbaren Abschluss geleitet.
c) Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz	5. Die Bibliothek engagiert sich in der Ausbildung neuer Mitarbeiter und bietet gezielte Umschulungsmaßnahmen an.
d) Erweiterung des Angebots bezüglich neuer Medien / Technologien (keine Hardware-Ausstattung)	6. Die Bibliothek hat mindestens zweimal die fachliche Unterstützung und/oder ein Fortbildungsangebot der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und/oder anderer vergleichbarer Anbieter innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung genutzt.
e) Medienbeschaffung: Es kann maximal einer Förderung von bis zu - 2.000 Euro für Bibliotheken in Grundzentren und - 5.000 Euro für Bibliotheken in Mittelzentren gewährt werden, wobei als zuwendungsfähige Ausgaben die geplanten Haushaltsmittel für Medienbeschaffung zugrunde gelegt werden. Voraussetzungen sind weiterhin:	7. Die Bibliothek hält pro Einwohner zwei Medieneinheiten vor. Um allen Zielgruppen gerecht zu werden, kann die Medieneinheit physisch oder virtuell vorgehalten werden.

ea. Bestandsumsatz – ist mit Antragstellung durch Auszug aus der Deutschen Bibliotheksstatistik nachzuweisen: - mindestens 1,5 für Bibliotheken in Grundzentren - mindestens 3,0 für Bibliotheken in Mittelzentren <u>Übergangszeitraum:</u> <i>Für den Nachweis des Bestandsumsatzes wird ein Übergangszeitraum bis einschließlich dem Förderjahr 2025 gewährt. In diesem Zeitraum gelten folgende abweichende Vorgaben:</i> - mindestens 1,0 für Bibliotheken in Grundzentren - mindestens 2,0 für Bibliotheken in Mittelzentren eb. Bibliotheken in Mittelzentren haben die Durchführung eines Bibliotheksprojektes im Projektzeitraum (laufendes Haushaltsjahr) nachzuweisen, welches nicht von anderer Stelle gefördert wird. Von Bibliotheken in Grundzentren genügt ein Nachweis von mindestens einer Kooperation mit einem Partner (vor Ort).	
Projektförderung Literatur Eine Projektförderung kann gewährt werden für:	8. Die Bibliothek befindet sich in einem Grundzentren und hat mindestens einen Bestandsumsatz in Höhe von 1,5. Die Bibliothek befindet sich in einem Mittelzentrum und hat einen Bestandsumsatz in Höhe von 3,0.
a) Lese-, Schreib- und Literaturwettbewerbe,	Das beantragte Projekt muss sich mindestens an einem der nachfolgenden Projektschwerpunkte ausrichten:
b) Literaturwerkstätten sowie	1. Leseförderung und Medienkompetenz: Projekte zur Förderung der Lese- und Medienkompetenz
f) Regionale Literaturtage	1. Literaturpädagogik: Programme zur frühkindlichen Leseförderung und interaktiven Lernmethoden
sofern ein regionaler Bezug (Inhalt, Autor, u. a.) nachgewiesen werden kann.	2. Literaturprojekte: Unterstützung von kreativen Literaturprojekten, wie z. B. Autorenlesungen, Schreibwerkstätten oder Literaturfestivals; Projekte zur Vermittlung von Literaturkompetenz
	3. Bestandsaufbau: Gezielter Bestandsaufbau von Medien in öffentlichen Bibliotheken

Sparte Kultur- und Kommunikationszentren

bisherige Förderkriterien vom 15.06.2022	finaler Vorschlag Facharbeitsgruppe
<u>Institutionelle Förderung</u> Der Träger eines Kultur- und Kommunikationszentrums kann eine institutionelle Förderung erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:	<u>Institutionelle Förderung</u> Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
a) Das Kultur- und Kommunikationszentrum ist eine Versammlungsstätte i. S. d. Versammlungsstättenverordnung für Begegnungen mit anderen Menschen, Gruppen mit gleichen Interessen und für alle kulturellen Bereiche unserer Gesellschaft offen. Es vermittelt regional kulturelle Vielfalt und soziale, künstlerische und allgemeinbildende Kompetenz. Es verfügt über die zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten notwendige Infrastruktur für Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung und schafft als Ort kultureller Vielfalt, Rahmenbedingungen für alle Arten von kulturellen Aktivitäten. Der Betrieb dieser Hauptspielstätte schließt die Bespielung externer Spielstätten nicht aus. Der überwiegende Teil der stattfindenden Kulturveranstaltungen muss in der Hauptspielstätte stattfinden.	1. Das Kultur- und Kommunikationszentrum ist eine Versammlungsstätte i. S. d. Versammlungsstättenverordnung für Begegnungen mit anderen Menschen, Gruppen mit gleichen Interessen und für alle kulturellen Bereiche unserer Gesellschaft offen. Es vermittelt regional kulturelle Vielfalt und soziale, künstlerische und allgemeinbildende Kompetenz. Es verfügt über die zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten notwendige Infrastruktur für Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung und schafft als Ort kultureller Vielfalt, Rahmenbedingungen für alle Arten von kulturellen Aktivitäten. Der Betrieb dieser Hauptspielstätte schließt die Bespielung externer Spielstätten (Nebenspielstätte) nicht aus. Eine Nebenspielstätte kann anerkannt werden, wenn sie in der räumlichen Größe und in den Möglichkeiten der Bespielung der Hauptspielstätte untergeordnet ist.
b) Die Hauptspielstätte muss eine feste mit der baulichen Anlage verbundene Bühne und Versammlungsräume vorweisen.	2. Die Hauptspielstätte muss eine feste mit der baulichen Anlage verbundene Bühne und Versammlungsräume vorweisen.
c) Der Stellenplan der Einrichtung muss beinhalten: - ca. eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im künstlerischen Bereich und - cb. eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im kaufmännischen Bereich Die Einrichtung muss zur Absicherung der Veranstaltungen einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik i. S. d. § 39 der Versammlungsstättenverordnung vorhalten. Dabei ist es unerheblich, ob dieser in der Einrichtung angestellt ist oder extern beauftragt wird.	3. Die Einrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen, um eine professionelle und nachhaltige Betriebsführung zu gewährleisten. Daher muss der Stellenplan der Einrichtung folgende Positionen enthalten: 3.1. eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im künstlerischen Bereich und 3.2. eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im kaufmännischen Bereich.

	Bei fehlender fachlicher Ausbildung ist eine einschlägige und fundierte Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nachzuweisen, die in den letzten fünf Jahren erworben wurde. Die Einrichtung muss zur Absicherung der Veranstaltungen einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik i. S. d. § 39 der Versammlungsstättenverordnung vorhalten. Dabei ist es unerheblich, ob dieser in der Einrichtung angestellt ist oder extern beauftragt wird.
d) Sofern ein Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb / Betrieb gewerblicher Art unterhalten wird, dient dieser der Gewinnerzielung und soll zur Querfinanzierung der i. d. R. defizitär ablaufenden Bereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) eingesetzt werden. Es muss daher Nachvollziehbarkeit / Transparenz in Bezug auf den Gewinn / Überschuss / Deckungsbeitrag des wirtschaftlichen Bereichs gegeben sein.	4. Die Einrichtung muss ein regelmäßiges Veranstaltungsangebot bestehend aus 40 Kulturveranstaltungen, welche sich über das Jahr verteilen, vorhalten.
e) Die Einrichtung hat bei Erstantragstellung und bei maßgeblichen Änderungen im Kulturbetrieb (personell wie strukturell) ein Kulturkonzept einzureichen. Dieses umfasst: ea. eine Beschreibung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen des Antragstellers, eb. eine Beschreibung der verfügbaren infrastrukturellen, finanziellen, personellen und logistischen Mittel zur Erfüllung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen, ec. einen Stellenplan und ed. Nachweise und Erläuterungen zu den unter Buchstaben ea., eb. und ec. angeführten Kriterien.	4.1. Die Kulturveranstaltungen sollen sich an folgenden <u>Schwerpunkten</u> orientieren: 4.1.1. Angebote von sinfonischen-, Musiktheater- und dramatischen Werken sowie die Erprobung neuer Ausdrucksformen 4.1.2. Aufführungen von klassischen und modernen Theaterstücken sowie experimentellen Performances 4.1.3. bildungs- und kulturfördernde Kinder- und Jugendangebote und kommunikative Formen 4.1.4. Ermöglichung der Zusammenarbeit mit freien Gruppen und Amateurensembles sowie der Aufbau von Netzwerken 4.1.5. Förderung des regionalen künstlerischen Bühnen- sowie literarischen Nachwuchses und 4.1.6. Durchführung von kulturellen Veranstaltungsreihen und Unterstützung regional bedeutsamer Kulturfestivals

f) Die Veranstaltungen müssen an folgenden Kriterien ausgerichtet sein: - fa. Regional bedeutsame Angebote von sinfonischen-, Musiktheater- und dramatischen Werken, Erprobung neuer Ausdrucksformen, - fb. kinder- und jugendgemäße Angebote und kommunikative Formen, die im bildungspolitischen und kulturpolitischen Interesse liegen und eine regionale Ausstrahlung besitzen, - fc. professionelle Betreuung der Amateurlkunst, Zusammenarbeit von professionellen Einrichtungen und freien Gruppen, Amateurensembles, Aufbau von Netzwerken, - fd. Projekte zur Förderung des regionalen künstlerischen Bühnen- sowie literarischen Nachwuchses und - fe. Veranstaltungsreihen und regional bedeutsame Festivals der Berufs- und Amateurlkunst	4.2. Die Kulturveranstaltungen müssen an den folgenden <u>Genres</u> ausgerichtet werden: - Darstellende Kunst (Musiktheater, Sprechtheater, Bühnentanz, Figurentheater) - Konzerte (klassische Konzerte, populäre Konzerte) - Kleinkunst (Lesungen, Soloprogramme, Programme in Kleinbesetzung) 4.2.1. Die Genres wirken komplementär zueinander und bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Förderung einer Einrichtung. Jedes Genre soll daher in Höhe von mindestens 20 Prozent der Kulturveranstaltungen (entspricht acht Veranstaltungen) vertreten sein. 4.2.2. Genreübergreifend sollen mindestens 10 Prozent der Kulturveranstaltungen (entspricht vier Veranstaltungen) Amateur- und Jugendauftritte (jeweils zwei Veranstaltungen) sein.
g) Der Spielplan muss deshalb Veranstaltungen der folgenden Genres beinhalten: 1. Theater (z.B. Musiktheater, Schauspiel, Ballett / professioneller Tanz), 2. Konzerte (z.B. Sinfonie-, Chor-, und Kammerkonzerte, Sonderveranstaltungen (Open Air)), 3. Kleinkunst (z.B. Lesungen, Soloprogramm, Puppenspiel), 4. Kabarett und 5. Amateurauftritte	4.3. Mindestens 50 Prozent der Kulturveranstaltungen (entspricht 20 Veranstaltungen) müssen durch kulturelle Eigenveranstaltungen geprägt sein.
Die Genres wirken komplementär zueinander und bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Förderung einer Einrichtung.	4.4. Mindestens 50 Prozent der Kulturveranstaltungen (entspricht 20 Veranstaltungen) müssen in der Hauptspielstätte stattfinden.
Institutionell gefördert werden können Einrichtungen, wenn diese mindestens 40 Kulturveranstaltungen nach den o.g. Genres durchführen, wovon mindestens 50 v. H. durch kulturelle Eigenveranstaltungen geprägt sein müssen.	4.5. Es werden maximal 5 Prozent der Kulturveranstaltungen (entspricht zwei Veranstaltungen) als eintrittsfreie Formate im Kalenderjahr als förderfähig anerkannt, sofern diese den oben genannten Kriterien und Genres entsprechen.

Dem Antrag auf Förderung ist zwingend der Veranstaltungsplan nach dem Muster Anlage 4 zur Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in der aktuell gültigen Fassung des Antragsjahres beizufügen. Bei der Einordnung der Veranstaltungen in den Veranstaltungsplan ist zwischen Eigenveranstaltung (EV), Fremdveranstaltung (FV) und Kooperationsveranstaltung (KV) zu unterscheiden.	4.6. Nachfolgende Veranstaltungsformate werden <u>nicht</u> als kulturell im Sinne der vorbezeichneten Kriterien eingestuft: - Kino / Freilichtkino / Filmvorführung - Feste / Märkte - Festveranstaltungen (mit einem untergeordneten kulturellen Anteil) - Messen / Tagungen / Schulungen - Tanzveranstaltungen - Versammlungen / Sitzungen / Empfänge Diese sind daher nicht im Veranstaltungsplan aufzuführen.
	4.7. Die geförderte Einrichtung hat bis zum 30.09. des laufenden Förderjahres einen Veranstaltungsplan zum aktuellen Stand einzureichen. Dieser wird nach den vorbezeichneten Kriterien durch die Facharbeitsgruppe bewertet. Sofern die vorbezeichneten Kriterien zum Spielplan nicht eingehalten werden, erfolgt eine anteilige Reduzierung der bewilligten Fördersumme in Abhängigkeit zum Grad der Verfehlung.
	5. Die Einrichtung muss ein umfassendes einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept vorweisen.
	<u>Förderhöhe:</u> Im Rahmen der Förderung von Kultur- und Kommunikationszentren wird ein jährlicher Höchstförderbetrag von 140.000,00 EUR pro Einrichtung festgelegt. Unabhängig davon gilt weiterhin der in der Förderrichtlinie festgelegte Maximalfördersatz von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sparte Soziokultur

bisherige Förderkriterien vom 15.06.2022	finaler Vorschlag Facharbeitsgruppe
<u>Institutionelle Förderung</u> Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen: Das Profil der soziokulturellen Einrichtungen und Initiativen darf nicht durch Sportangebote, Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit, durch Sozialarbeit oder eine reine Veranstaltungstätigkeit dominiert sein.	<u>Institutionelle Förderung</u> Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen und den Fachstandards des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e. V. in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:
<u>formelle Fördervoraussetzungen:</u>	
a) professionelle, hauptamtliche Leitung mit mindestens 1,0 VZÄ mit entsprechender Hochschul- oder Fachhochschulausbildung bzw. 3-jähriger Tätigkeit im Kultur-, Jugend- oder Sozialbereich,	1. Eine hauptamtliche Leitung mit mindestens 0,5 VZÄ, die entweder über einen Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss oder über eine dreijährige einschlägige berufliche Leitungserfahrung im Bereich der soziokulturellen Arbeit verfügt, ist vorhanden.
b) regelmäßiges sparten- und generationsübergreifendes sowie selbstverantwortetes Angebot,	2. Die Einrichtung verfügt über ein sparten- und generationsübergreifendes sowie ein selbstverantwortetes Angebot. Die Angebote finden regelmäßig statt, sind der Öffentlichkeit zugänglich und haben einen überwiegend nichtkommerziellen Charakter. Sie zeichnen sich aus durch:
c) Konzept, in dem die einzelnen Programmbestandteile miteinander in Bezug gesetzt werden im Sinne der Erreichung des Ziels (Programmatische Klammer) sowie Darlegung des Bedarfes,	2.1. Partizipation verschiedener Alters- und Bevölkerungsgruppen,
d) eine das soziokulturelle Wirken ermöglichende Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag und	2.2. Ermöglichung von Mitgestaltungs- und Selbstwirksamkeitsprozessen,
e) Leitbild bzw. Darstellung des Leitbildentwicklungsprozesses.	2.3. Kooperationen von professionell künstlerischer Tätigkeit mit Laienschaffern und
<u>inhaltliche Fördervoraussetzungen:</u>	2.4. Offenheit und Teilhabegerechtigkeit.
f) regelmäßig kulturelles Angebot für die Öffentlichkeit mit überwiegend nichtkommerziellem Charakter,	3. Es findet eine Rückkopplung der kulturell-künstlerischen Tätigkeit auf das gesellschaftliche Umfeld (Gemeinwesenorientierung und Vernetzung) statt.
g) Beteiligung verschiedener Alters- und Bevölkerungsgruppen,	4. Die Einrichtung muss ein umfassendes, einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept inklusive eines Leitbildes beziehungsweise der Darstellung des Leitbildentwicklungsprozesses vorweisen.

h) Ermöglichung von Mitgestaltungs- und Selbstwirksamkeitsprozessen,	
i) Einbeziehung möglichst Vieler in Planung, Gestaltung und Durchführung,	
j) Verbindung von professioneller künstlerischer Tätigkeit mit Laienschaffen,	<u>Projektförderung</u> Gefördert werden können Projekte, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen und den Fachstandards des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e. V. in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:
k) offene und niedrigschwellige Angebote zur Erreichung möglichst Vieler sowie	1. Die Projektleitung erfolgt durch eine dem Projektinhalt entsprechende, fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem (Hochschul-)Abschluss oder einschlägiger (Berufs-)Erfahrung.
l) Rückkopplung der kulturell-künstlerischen Tätigkeit auf das gesellschaftliche Umfeld (Gemeinwesenorientierung & Vernetzung).	2. Das Projekt weist eine hohe inhaltliche und konzeptionelle Qualität auf, die sich durch folgende Merkmale auszeichnet:
<u>Projektförderung</u> Gefördert werden Projekte, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen:	2.1. Gesellschaftliche und kulturelle Auseinandersetzung: - Aufgreifen von aktuellen Themen aus Kultur und Gesellschaft, die für die Teilnehmenden und das Gemeinwesen bedeutsam sind - Förderung von kritischem Denken, Dialog und Reflexion
a) zeitlich und thematisch eingegrenztes Vorhaben mit schlüssiger Dramaturgie,	2.2. partizipativer Ansatz: - klarer Beteiligungsansatz, bei dem Menschen aktiv mitgestalten, eigene Perspektiven einbringen und Verantwortung übernehmen - methodisch geplante und strukturierte Mitwirkung, z. B. durch Workshops, offene Formate, Co-Kreationen oder Bürgerbeteiligung

b) Auseinandersetzung mit Gesellschaft, Kultur und Leben,	2.3. künstlerische und kulturelle Bildungsformate: - Anwendung von künstlerischen Mitteln und Methoden der kulturellen Bildung, z. B. Theater, Musik, Bildende Kunst, Medienkunst, Tanz und/oder Literatur - teilhabegerechte und inklusive Formate, so dass unterschiedliche Zielgruppen Zugang finden
c) klar formulierter, methodischer Beteiligungsansatz (Einbringen und Mitmachen der Menschen),	2.4. Wirkung ins Gemeinwesen: - Sichtbare Wirkung im sozialen Umfeld, z. B. durch öffentliche Präsentationen, Austauschformate oder nachhaltige Impulse - Stärkung von sozialen Beziehungen, lokalen Identitäten und kultureller Teilhabe sowie Vernetzung im Gemeinwesen
d) Anwendung von künstlerischen Formaten / Sparten bzw. Methoden der Kulturellen Bildung und	
e) Relevanz und Wirkung in das Gemeinwesen (Austausch, Botschaft).	

Spartenoffene Förderung

Gefördert werden können Projekte, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Projekt kann keiner Kulturraumsparte eindeutig zugeordnet werden.
2. Die Projektleitung erfolgt durch eine, dem Projektinhalt entsprechend fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem (Hochschul-)Abschluss oder einschlägiger (Berufs-)Erfahrung.
3. Die Ergebnisse und Angebotes des Projektes sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erzielen eine breite Wirkung.
4. Das Projekt weist einen kulturellen Schwerpunkt sowie eine hohe inhaltliche Qualität auf. Diese zeichnet sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:
 - 4.1. künstlerische und konzeptionelle Tiefe
 - klare künstlerische Handschrift und durchdachte Dramaturgie
 - reflektierter Umgang mit kulturellen oder gesellschaftlichen Themen
 - erkennbare Auseinandersetzung mit klassischen oder (hoch-)kulturellen Inhalten
 - Sichtbarmachung kultureller Inhalte in besonderer Weise
 - 4.2. fachliche Exzellenz
 - Beteiligung von professionellen Künstler/-innen, Kulturschaffenden oder Personen mit nachgewiesener Expertise
 - Kooperationen mit anerkannten Institutionen (z. B. Hochschulen, Museen, Theater, Kulturhäuser)
 - 4.3. Innovations- oder Vermittlungsansatz
 - originelle Verbindung von klassischen Inhalten mit neuen Formaten, Medien oder Perspektiven
 - Entwicklung neuer Zugänge zu (Hoch-)Kultur für unterschiedliche Zielgruppen (z. B. durch partizipative Formate, digitale Vermittlung, interdisziplinäre Ansätze)
 - 4.4. Relevanz und Strahlkraft
 - Beitrag zur kulturellen Profilbildung des Kulturraums über lokale Grenzen hinaus
 - Potenzial zur Vernetzung mit anderen Regionen, Institutionen oder Festivals
 - 4.5. Nachhaltigkeit und Wirkung
 - langfristige Wirkung über die Projektlaufzeit hinaus (z. B. durch Dokumentation, Publikation, Folgeprojekte)
 - Beitrag zur kulturellen Bildung, Teilhabe oder Identitätsstiftung im Kulturraum
 - 4.6. Publikumsreichweite und Zugänglichkeit
 - Erreichung eines breiten und vielfältigen Publikums, auch über klassische Zielgruppen hinaus
 - barrierearme und inklusive Gestaltung der Angebote (z. B. sprachlich, räumlich, digital)

- nachweisbare Maßnahmen zur Bewerbung und Sichtbarmachung des Projekts (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen mit Medien, digitale Präsenz)

Förderhöhe:

Abweichend von der Förderrichtlinie gilt neben dem Maximalfördersatz von 40 Prozent eine Maximalförderhöhe von 30.000,00 EUR.

Spartenspezifische Förderschwerpunkte des Kulturräumtes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

vom 09.12.2025

Unter Beachtung von § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturräumtesgesetz – SächsKRG) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Bestimmungen der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturräumtes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge erfolgt die Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen nach Maßgabe der folgenden Förderschwerpunkte:

Museen, Sammlungen, Ausstellungen

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

1. Die Einrichtung entspricht der ICOM-Definition, fortgeschrieben durch die „Standards für Museen“ des Deutschen Museumsbundes in der jeweils gültigen Fassung, oder dient der Bewahrung und Unterhaltung historisch-botanischer, historisch-technischer oder kunsthistorischer Sammlungen beziehungsweise Ausstellungen.
2. Die Einrichtung verfügt über ein fachwissenschaftliches Profil gemäß den Museumsarten des Instituts für Museumsforschung.
3. Die Einrichtung muss über eine stabile institutionelle und finanzielle Grundlage verfügen, die den dauerhaften Betrieb gewährleistet.
4. Die Einrichtung verfügt über eine hauptamtliche Leitung mit einem Fach- oder Hochschulabschluss oder einer einschlägigen, mindestens fünfjährigen (Berufs-)Erfahrung. Die Qualifikation muss dem fachwissenschaftlichen Museumsprofil entsprechen.

Sofern die hauptamtliche Leitung nicht über die vorgenannten Fachkenntnisse verfügt, ist ergänzend qualifiziertes Fachpersonal anzustellen.

5. Die Einrichtung muss mindestens 25 Stunden pro Woche geöffnet sein, davon mindestens ein Tag am Wochenende.

Bei Einrichtungen mit saisonbedingten Öffnungszeiten, ist die geforderte Mindestöffnungszeit in der Saisonphase / Hauptsaison zu gewährleisten.

6. Es ist verpflichtend ein Bewertungsbogen inklusive der notwendigen Nachweise bis zum 30.06. des Vorjahres einzureichen. Die Bewertung erfolgt durch die zuständige Facharbeitsgruppe. Die erreichte Punktzahl dient unter anderem als Grundlage für die Bemessung der Förderhöhe.
7. Die Einrichtung muss ein umfassendes einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept vorweisen.

Projektförderung

Gefördert werden können Projekte, wenn sie folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

1. Die Projektleitung erfolgt durch eine dem Projektinhalt entsprechende, fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem Abschluss oder mindestens zwei Jahren Erfahrung.

2. Die Ergebnisse und Angebote des Projekts sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erzielen eine breite Wirkung (z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen, Onlinepräsenz).
3. Das Projekt weist eine hohe inhaltliche und konzeptionelle Qualität auf, die sich unter anderem durch folgende Merkmale auszeichnet:

3.1. Fachliche und wissenschaftliche Qualität:

- Sorgfalt und Systematik: Die Umsetzung erfolgt nach anerkannten fachlichen Standards und unter Berücksichtigung museologischer Kriterien.
- Forschungsbezug: Projekte sind eingebettet in aktuelle fachwissenschaftliche Fragestellungen und tragen zur Erweiterung des Wissensbestandes bei.

3.2. Inhaltliche Tiefe und Vermittlung:

- Thematische Rahmung: Ausstellungen und Projekte sind in ein übergeordnetes, gesellschaftlich oder wissenschaftlich relevantes Thema eingebettet.
- Vermittlungskonzepte: Die Präsentation wird durch zielgruppengerechte, innovative und interaktive Vermittlungsformate ergänzt (z. B. Führungen, Workshops, digitale Angebote), die das Verständnis und die Teilhabe fördern.

3.3. Kontext und Präsentation:

- Gestalterische Qualität: Die Ausstellungsgestaltung ist bewusst konzipiert, ästhetisch ansprechend und vermittelt die Inhalte klar und nachvollziehbar.
- Bedeutung des Ortes: Die Präsentation nutzt den musealen oder einen besonderen, thematisch passenden Ort und stellt einen Bezug zum Sammlungsbestand oder zur Region her.

3.4. Nachhaltigkeit und Zugänglichkeit:

- Langfristige Wirkung: Das Projekt trägt zur nachhaltigen Sicherung, Sichtbarmachung und Vermittlung des kulturellen Erbes bei.
- Barrierefreiheit und Teilhabe: Die Angebote sind möglichst inklusiv und niederschwellig gestaltet, um unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen.

Das beantragte Projekt muss sich mindestens an einem der nachfolgenden **Projektschwerpunkte** ausrichten:

1. Erfassung, Digitalisierung, Erhaltung und Vervollständigung des, über den lokalen Bezug hinausgehenden, musealen Sammlungsbestandes.
2. Realisierung fachwissenschaftlicher Forschungen und deren Publikation
3. Ausstellungen und museumspädagogische Projekte

Theater und darstellende Kunst

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

1. **Klassisches Theaterhaus (mit oder ohne eigenes Ensemble)**

- 1.1 Die Einrichtung hat ihren Sitz sowie feste Spielstätten im Kulturräum.
- 1.2 Das Theater ist eine Versammlungsstätte mit einem Bühnenhaus, einer Vollbühne sowie einem Theatersaal mit festen Stuhlreihen und angemessener technischer Ausstattung.
- 1.3 Der Gastspielbetrieb ist professionell zu ermöglichen und abzusichern. Dies umfasst organisatorische, technische und rechtliche Rahmenbedingungen für externe Produktionen.
- 1.4 Eine hauptamtliche Leitung durch eine qualifizierte Fachkraft mit einschlägigem Fach- oder Hochschulabschluss oder einer mindestens fünfjährigen Leitungserfahrung im Theaterbereich bzw. im Bereich der darstellenden Kunst, ist vorhanden.
- 1.5 Die Einrichtung muss einen kontinuierlichen Spielplan mit einem regelmäßigen Veranstaltungsangebot vorhalten, das mindestens 120 Einzelveranstaltungen umfasst. Diese Veranstaltungen müssen über das Kalenderjahr hinweg verteilt sein und den Spielplan als strukturiertes Programmangebot widerspiegeln.

Mindestens 60 Veranstaltungen (entspricht 50 Prozent von 120 Veranstaltungen) müssen Produktionen umfassen, die die Vollbühne in ihrer szenischen und technischen Funktionalität erfordern.

Übergangsvorschrift zur Umsetzung der Förderkriterien gemäß Abschnitt 1.5

Die unter Abschnitt 1.5 definierten Förderkriterien gelten verbindlich ab dem Förderjahr 2032.

Bis dahin wird ein Übergangszeitraum eingeräumt, in dem die Einrichtungen die Anforderungen schrittweise umsetzen können.

Im Übergangszeitraum (Förderjahre 2027 – 2031) gilt:

Eine abweichende Erfüllung einzelner Kriterien ist zulässig, sofern eine nachvollziehbare Entwicklungsperspektive zur vollständigen Umsetzung bis spätestens zum Förderjahr 2032 vorgelegt wird.

Die Facharbeitsgruppe bewertet jährlich den Umsetzungsstand und kann Empfehlungen zur Anpassung aussprechen.

Bei fehlender Entwicklungsperspektive oder wiederholter Nichterfüllung der Mindestanforderungen erfolgt eine Anpassung der Fördersumme.

1.5.1 Der Spielplan muss folgende Genres abdecken:

- darstellende Kunst: Sprechtheater, Schauspiel, Musiktheater (Oper, Operette, Musical), Bühnentanz, Figurentheater u.a.
- klassische Musik: Kammerkonzerte, Sinfoniekonzerte, Salonmusik u. a. (ohne szenische Darstellung)

Die Genres wirken komplementär zueinander und bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Förderung einer Einrichtung. Beide Genres zusammen müssen mit mindestens 78 Veranstaltungen (entspricht 65 Prozent von 120 Veranstaltungen) vertreten sein, wobei die darstellende Kunst überwiegt.

- 1.5.2. Mindestens 90 Veranstaltungen (entspricht 75 Prozent von 120 Veranstaltungen) bestehen aus künstlerisch und inhaltlich anspruchsvollen Angeboten. Das einzelne Angebot zeichnet sich unter anderem aus durch:

- **Hohe ästhetische Qualität:** Anspruchsvolle Umsetzung in Form, Technik und Ausdruck
- **Professionelle Ausführung:** Beteiligung qualifizierter Künstler/-innen oder Ensembles
- **Thematische Tiefe:** Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, historischen, politischen, literarischen oder künstlerischen Themen
- **Innovative Ansätze:** genreübergreifend, interaktiv oder experimentell
- **Reflexionsanregung:** Förderung von kritischem Denken und Perspektivwechsel
- **Vermittlung:** Einführungen, Publikumsgespräche, Workshops, Materialien zur Kontextualisierung
- **Kulturelle Teilhabe:** Bezug zu Bildungsinhalten, gesellschaftlichen Diskursen oder kultureller Bildung

- 1.5.3. Der Spielplan muss zielgruppenorientierte Vermittlungsangebote enthalten, die sich inhaltlich und methodisch an spezifische Publikumsgruppen richten. Die Vermittlungsangebote müssen inhaltlich auf die jeweilige Veranstaltung abgestimmt sein und eine aktive Auseinandersetzung mit dem künstlerischen Inhalt ermöglichen.

Dazu zählen insbesondere:

- Einführungen, Nachgespräche, Workshops, Publikumsgespräche
- pädagogische Begleitformate für Kinder, Jugendliche und Schulklassen
- inklusive und interkulturelle Vermittlungsangebote
- Formate für bildungsbenachteiligte Gruppen oder Erstbesucher

Mindestens 12 Veranstaltungen (entspricht 10 Prozent von 120 Veranstaltungen) müssen mit einem solchen Vermittlungsangebot verbunden sein.

Die Angebote sind im Veranstaltungsplan gesondert auszuweisen und zu erläutern.

Übergangsvorschrift: Das Förderkriterium 1.5.3 ist ab dem Förderjahr 2029 zu mindestens 5 Prozent erfüllt.

- 1.5.4. Das Veranstaltungsangebot muss sich ausgewogen an unterschiedliche Zielgruppen richten, insbesondere an:
- Kinder, Schüler und Jugendliche (z. B. Kita, Schul- und Jugendtheaterformate)
 - Familien (z. B. generationsübergreifende Angebote, Familiennachmittage)
 - Erwachsene (z. B. Abendvorstellungen, thematisch anspruchsvolle Produktionen)

Ein ausgewogenes Verhältnis liegt vor, wenn keine Zielgruppe übermäßig dominiert und alle Gruppen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

- 1.5.5. Mindestens 96 Veranstaltungen (entspricht 80 Prozent von 120 Veranstaltungen) müssen von professionellen Akteuren / Ensembles durchgeführt werden.

Veranstaltungen, die von Amateurgruppen oder Laienakteuren durchgeführt werden oder unter deren maßgeblicher Beteiligung entstehen, dürfen maximal 20 Prozent des Gesamtspielplanes ausmachen. Sie sind konzeptionell zu begründen und müssen einen Beitrag zur kulturellen Teilhabe oder zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses leisten.

- 1.5.6. Nachfolgende Veranstaltungen werden nicht im Sinne der vorbezeichneten Kriterien eingestuft:

- Veranstaltungen mit reinem Unterhaltungscharakter ohne inhaltliche Tiefe und/oder künstlerischem Anspruch.
- Nostalgie-, Revival- oder Showformate ohne thematische Weiterentwicklung.
- Events mit primärem Fokus auf Konsum, Geselligkeit oder Zerstreuung.

- 1.6. Die Einrichtung bietet Abonnementreihen und/oder thematisch kuratierte Veranstaltungsreihen an.

- 1.7. Die Einrichtung muss ein umfassendes, einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept vorweisen.

2. Genrespezifisches Theaterhaus

- 2.1 Die Einrichtung befindet sich im Kulturräum und verfügt über eine genrespezifische Bühne sowie eine angemessene technische Ausstattung. Sie ist als Versammlungsstätte konzipiert und erfüllt die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen für den professionellen Spielbetrieb.

- 2.2 Der Spielbetrieb ist professionell zu ermöglichen und abzusichern. Dies umfasst die organisatorischen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für interne und externe Produktionen.

- 2.3 Die Betreuung bzw. Leitung der Einrichtung erfolgt durch Personen mit einschlägiger, genrespezifischer Erfahrung im Bereich der darstellenden Kunst.

- 2.4 Der Spielplan weist ein vielfältiges Spektrum innerhalb einer oder mehrerer Sparten der darstellenden Kunst auf und erfüllt folgende Anforderungen:

- 2.4.1. Es gibt ein regelmäßiges Veranstaltungsangebot bestehend aus 40 Veranstaltungen, welche sich über das Jahr verteilen.

- 2.4.2. Es sind künstlerisch und inhaltlich anspruchsvolle Angebote vorhanden. Diese zeichnen sich unter anderem aus durch:

- **Hohe ästhetische Qualität:** Anspruchsvolle Umsetzung in Form, Technik und Ausdruck
- **Professionelle Ausführung:** Beteiligung qualifizierter Künstler/-innen oder Ensembles

- **Thematische Tiefe:** Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, historischen, politischen, literarischen oder künstlerischen Themen
- **Innovative Ansätze:** genreübergreifend, interaktiv oder experimentell
- **Reflexionsanregung:** Förderung von kritischem Denken und Perspektivwechsel
- **Vermittlung:** Einführungen, Publikumsgespräche, Workshops, Materialien zur Kontextualisierung
- **kulturelle Teilhabe:** Bezug zu Bildungsinhalten, gesellschaftlichen Diskursen oder kultureller Bildung

2.4.3. Es sollen zielgruppenorientierte Vermittlungsformate, die sich inhaltlich und methodisch an spezifische Publikumsgruppen richten (z. B. Einführungen, Nachgespräche, Workshops, pädagogische Begleitformate), angeboten werden.

2.4.4 Das Veranstaltungsangebot soll sich ausgewogen an unterschiedliche Zielgruppen richten.

2.5 Die Einrichtung muss ein umfassendes, einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept vorweisen.

Projektförderung

Gefördert werden können Projekte, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

1. Die Projektleitung erfolgt durch eine dem Projektinhalt entsprechende, fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem Abschluss oder mindestens fünf Jahren Erfahrung.
2. Die Ergebnisse und Angebote des Projekts sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erzielen eine breite Wirkung (z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen, Onlinepräsenz).
3. Das Projekt weist eine hohe inhaltliche und konzeptionelle Qualität auf, die sich unter anderem durch folgende Merkmale auszeichnet:

3.5. Künstlerisches Niveau

- Künstlerisch-dramaturgischer Ansatz: Schlüssige Verbindung von Thema, Form und Ausdruck
- Gestalterische Qualität: Professionelle Umsetzung in Regie, Ausstattung, Spielweise
- Interpretatorische Tiefe: Kreative Gestaltung mit eigenständiger künstlerischer Handschrift

3.2 Inhaltliche Tiefe

- Thematische Rahmung: Bezug zu gesellschaftlich relevanten Themen
- Konzeptionelle Klarheit: Dramaturgisch stimmige und methodisch nachvollziehbare Struktur

3.3 Vermittlung und Kontext

- Zielgruppenorientierung: Vermittlungsformate wie Publikumsgespräche, Workshops
- Aufführungsrahmen: Besonderer Spielort oder räumliches Konzept mit Projektbezug
- Kuratorische Gestaltung: Dramaturgisch durchdachte Einbettung in Reihen oder Programme

Das beantragte Projekt muss sich mindestens an einem der nachfolgenden **Projektschwerpunkte** ausrichten:

1. Projekte der Amateurlkunst mit professioneller Betreuung
2. Zusammenarbeit von professionellen Künstlern oder Einrichtungen und / oder freien Gruppen
3. Projekte, die den Zugang zur darstellenden Kunst erleichtern und / oder neue Ausdrucks- und Kommunikationsformen beinhalten
4. Spartenspezifische Festivals von Amateuren und / oder professionellen Künstlern

ENTWURF

Orchester und Musik

Institutionelle Förderung

Die „Elbland Philharmonie Sachsen GmbH“ wird durch den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge getragen und gefördert.

Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt auf Basis der Grundsatzvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, der Landesbühnen Sachsen GmbH sowie der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH, welche zuletzt im Juni 2024 geändert wurde.

Projektförderung

Projekte können gefördert werden, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

1. Die Projektleitung erfolgt durch eine, dem Projektinhalt entsprechende, fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem (Hochschul-)Abschluss oder mindestens fünf Jahren (Berufs-)Erfahrung.
2. Die Ergebnisse und Angebote des Projekts sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erzielen eine breite Wirkung (z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen, Onlinepräsenz).
3. Das Projekt weist eine hohe inhaltliche und konzeptionelle Qualität auf, die sich unter anderem durch folgende Merkmale auszeichnet:
 - 3.1. künstlerisches Niveau:
 - Komplexität des Repertoires: Werke mit musikalischer Tiefe, z. B. klassische Komposition, zeitgenössische Musik, experimentelle Formate – spartenbezogen
 - interpretatorische Qualität: anspruchsvolle Gestaltung, die über die bloße Wiedergabe hinausgeht
 - 3.2. inhaltliche Tiefe:
 - thematische Rahmung: Die Veranstaltung ist eingebettet in ein künstlerisches oder gesellschaftliches Thema
 - Vermittlung: Die Veranstaltung wird ergänzt durch Einführung, Gespräche und/oder interaktive Formate, die das Verständnis fördern
 - 3.3. Rahmen und Kontext:
 - besonderer Aufführungsort in Verbindung mit dem Projektinhalt
 - kuratorische Gestaltung: bewusst konzipiert und dramaturgisch durchdacht

Das beantragte Projekt muss sich mindestens an einem der nachfolgenden **Projektschwerpunkte** ausrichten:

1. Aufführung historischer Werke und deren Rekomposition im Rahmen von Konzerten, Festivals und Musikfesten zur Vermittlung der Musiktradition im Kulturraum
2. Konzertreihen ab drei Konzerten im Bereich der Kirchenmusik inklusive kulturellen Höhepunkten wie Oratorien, Kantatenaufführungen, Chor- und Orgelkonzerten unter ausgewogener Einbeziehung von Künstlern- und Künstlergruppen aus dem Kulturraum
3. Honorare und Aufwandsentschädigungen für Künstler von, über den Kulturraum hinaus bekannten, Musikfesten und Konzertreihen im Bereich der klassischen Musik
4. Konzertreihen und Festivals ab drei Konzerten auf dem Gebiet der Vokal- und Instrumentalmusik, auch im Bereich des laienmusikalischen Schaffens
5. musikalische Veranstaltungen mit einer besonderen künstlerisch-ästhetischen Innovationskraft zur Förderung der zeitgenössischen Musik
6. Projekte zur musikalischen Teilhabe durch inklusive, intergenerationale, digitale und/oder kulturell vielfältige Ansätze

Musikschulen

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

1. Die Einrichtung ist nicht gewinnorientiert und befindet sich in folgender Trägerschaft:

- entweder unmittelbar bei der Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) in geeigneter rechtlicher Ausgestaltung (Regiebetrieb, Amt, Eigenbetrieb, GmbH, Anstalt des öffentlichen Rechtes u. a.)

oder

- eine als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung, in der die Kommune / die Kommunen wesentliche Verantwortung übernimmt / übernehmen, in der Regel ein eingetragener Verein, möglich auch eine gemeinnützige GmbH oder eine Stiftung des privaten Rechts.

2. Die Musikschule muss für das abgeschlossene Vorjahr einen kontinuierlichen Unterricht in einem Gesamtvolumen von mindestens 175 Jahreswochenstunden (JWS) in den folgenden Bereichen nachweisen:

2.1. Musikalische Grundfächer (Früherziehung / Grundausbildung),

2.2. Instrumental- und Vokalunterricht (in Einzel- oder Gruppenunterricht) und

2.3. Ensemble- und Ergänzungsfächer. Die Ensemble- und Ergänzungsfächer sollen dabei einen Anteil von mindestens 5 Prozent des Unterrichtsvolumens einnehmen. Sonstige Fächer bleiben unberücksichtigt.

3. Mindestens 65 Prozent der Lehrkräfte an der Musikschule sollen eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik mit mindestens 240 ECTS-Punkten oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen.

Gleichwertige Abschlüsse sind insbesondere:

3.1. die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter am Gymnasium und an der Oberschule im Fach Musik (Schulmusiker) und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse,

3.2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im studierten Fach Musik und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse,

3.3. eine abgeschlossene Hochschulausbildung mit mindestens 240 ECTS-Punkten zum Musiker oder Tänzer (künstlerischer Abschluss),

3.4. ein abgeschlossenes Diplomstudium im Bereich Musik und Tanz, die abgeschlossene Hochschulausbildung zum Kirchenmusiker (A und B) oder

3.5. ein Fort- und Weiterbildungsnachweis der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen.

4. Im Leitungsteam muss eine hauptamtlich beschäftigte Person mit einem Fach- oder Hochschulabschluss entsprechend Nr. 3 oder mindestens einer fünfjährigen einschlägigen beruflichen Leitungserfahrung vorhanden sein.

5. Die Gesamtfinanzierung der Ausgaben der Musikschule muss zu mindestens 25 Prozent durch Teilnehmergebühren refinanziert werden. Dabei sind soziale Gesichtspunkte in der Gebührenstaffelung zu berücksichtigen.
6. Die Unterrichtsangebote müssen sich an die Einwohner des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge richten. Die Anzahl der Schüler, mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Kulturraumes, dürfen 10 Prozent der Gesamtschülerzahl nicht überschreiten.
7. Die Einrichtung muss ein umfassendes einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept vorweisen.

Projektförderung

Gefördert wird der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“, welcher vom Regionalausschuss „Jugend musiziert“ Dresden durchgeführt wird.

Bildende Kunst

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

1. Die Einrichtung ist nicht gewinnorientiert und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildenden Kunst.
2. Die Leitung obliegt einer Fachkraft, die über einen Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger, einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Fachkompetenz verfügt:
3. Die Einrichtung ist publikumsorientiert an mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet.
4. Es liegt ein eigenkonzipiertes Ausstellungs- bzw. Jahresprogramm vor, das kontinuierliche und planmäßig durchgeführte Kunstaussstellungen umfasst. Dabei werden Werke von Künstlern/-innen und Gestaltern/-innen aus dem Kulturraum präsentiert oder es besteht ein erkennbarer regionaler Themenbezug.
5. Die Vermittlungsformate dienen der kulturellen Bildung und dem Austausch mit dem Publikum – z. B. durch Führungen, Workshops, Künstlergespräche oder partizipative Formate – und werden regelmäßig durchgeführt.
6. Es gibt nachhaltige Kooperationen/Zusammenarbeiten und Vernetzungen mit anderen kulturellen, sozialen oder bildungsbezogenen Akteuren, etwa durch gemeinsame Projekte, Netzwerkmitgliedschaften oder andere Partnerschaften.
7. Die Einrichtung muss ein umfassendes einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept vorweisen.

Projektförderung

Gefördert werden können Projekte, wenn sie folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

1. Die Projektleitung erfolgt durch eine dem Projekthalt entsprechende, fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem (Hochschul-)Abschluss oder 3 Jahre (Berufs-)Erfahrung.
2. Die Ergebnisse und Angebote des Projekts sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erzielen eine breite Wirkung (z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen, Onlinepräsenz).
3. Das Projekt weist eine hohe inhaltliche und konzeptionelle Qualität auf, die sich unter anderem durch folgende Merkmale auszeichnet:

3.1. Künstlerisches und konzeptionelles Niveau:

- Innovative Ansätze: Werkstätten, Workshops, Symposien, Ausstellungen, Performances oder Installationen zeichnen sich durch eigenständige künstlerische Handschrift, innovative Konzepte oder experimentelle Formate aus
- Gestalterische Qualität: Die Umsetzung überzeugt durch professionelle Präsentation, sorgfältige Auswahl der Werke und eine durchdachte kuratorische Gestaltung

3.2. Inhaltliche Tiefe und Relevanz:

- Thematische Einbettung: Projekte sind in einen künstlerischen, gesellschaftlichen oder regionalen Kontext eingebettet und regen zur Reflexion an
- Würdigung regionaler Akteure: Wettbewerbe und Katalogprojekte würdigen das Schaffen regional aktiver Künstler/-innen und Gestalter/-innen und machen deren Beiträge sichtbar

3.3. Vermittlung und Teilhabe:

- Niedrigschwellige Zugänge: Vermittlungsformate wie Führungen, Künstlergespräche, Workshops oder partizipative Angebote fördern den Austausch mit dem Publikum und ermöglichen vielfältige Zugänge zur Bildenden Kunst
- Partizipation: Die Einbindung verschiedener Zielgruppen, insbesondere Kinder, Jugendliche oder Menschen mit wenig Kunsterfahrung, wird aktiv gefördert

3.4. Wirkung ins Gemeinwesen:

- Professionelle Nachlasspflege: Die Sichtung, Lagerung, Erschließung und Publikation von Werkverzeichnissen erfolgt fachgerecht und trägt zur nachhaltigen Sicherung des künstlerischen Erbes bei
- Langfristige Wirkung: Projekte sind auf nachhaltige Sichtbarkeit, Dokumentation und Vernetzung im Kulturräum ausgerichtet

Das beantragte Projekt muss sich mindestens an einem der nachfolgenden **Projektschwerpunkte** ausrichten:

1. Werkstätten, Workshops, Symposien, Ausstellungen, Performances, Installationen
2. Durchführung von Wettbewerben
3. Erstellung von Katalogen zur Würdigung regional aktiver Künstler/-innen und Gestalter/-innen im Rahmen besonderer Anlässe
4. Professionell begleitete Nachlasspflege von Künstlern/-innen aus dem Kulturräum (z. B. Sichtung, Lagerung, Einstellung und Publikation eines Werkverzeichnisses / Kataloges)

Bibliotheken und Literatur

Projektförderung

Gefördert werden können Projekte mit den Projektschwerpunkten Nr. 1 bis 3, wenn sie folgenden **Voraussetzungen** erfüllen:

1. Die Projektleitung erfolgt durch eine, dem Projektinhalt entsprechende fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem (Hochschul-)Abschluss oder mindestens drei Jahren (Berufs-)Erfahrung im Bereich Literatur/Bibliotheken.
2. Die Ergebnisse und Angebote des Projektes sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erzielen eine breite Wirkung (z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen, Onlinepräsenz).
3. Das Projekt wird in Zusammenarbeit/Kooperation mit mindestens einer anderen Institution, wie Bildungseinrichtung, Kita, Verein oder kultureller Einrichtung, durchgeführt.
4. Das Projekt weist eine hohe inhaltliche und konzeptionelle Qualität auf, die sich unter anderem durch folgende Merkmale auszeichnet:

4.1. Pädagogisch-künstlerisches Niveau

- Künstlerischer Wert des Projekts: Das Projekt bringt neue und kreative Ideen ein, greift literarische Themen auf und lädt dazu ein, sich intensiv mit Texten und Geschichten zu beschäftigen. Es nutzt vielfältige Formen wie Lesungen, Festivals, Workshops oder Schreibwerkstätten, um Literatur erlebbar zu machen. Dabei entstehen Räume für Austausch, neue Perspektiven und gemeinsame Bildungserlebnisse, die Menschen inspirieren und miteinander verbinden.
- Qualität der Inhalte und Vermittlung: Das Projekt arbeitet mit gut verständlichen und inhaltlich starken Texten. Es legt Wert auf den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und fördert das Nachdenken über Medien und Informationen. Dabei kommen kreative und interaktive Methoden zum Einsatz, die dazu einladen, sich aktiv mit Literatur und Medien auseinanderzusetzen.

4.2. Inhaltliche Tiefe

- Thematische Rahmung: Das Projekt greift wichtige gesellschaftliche Themen (z.B. Diversität, Erinnerungskultur, Demokratiebildung etc.) auf und verbindet sie mit den Lebenswelten der Teilnehmer. So entsteht ein altersgerechter Zugang zu komplexen Fragen, der zum Nachdenken und Mitgestalten anregt.
- Vermittlung und Beteiligung: Das Projekt nutzt kreative Methoden (z.B. gemeinsames [Vor-]Lesen oder szenisches Spiel), spricht die Teilnehmer altersgerecht an und fördert unter anderem Fantasie, Ausdruck und Leselust. Gespräche, Workshops und digitale Angebote laden zur aktiven Beteiligung ein und machen Literatur gemeinsam erlebbar.

4.3. Rahmen und Kontext

- Besonderer Veranstaltungsort oder Setting: Die Wahl des Ortes oder Formats steht in inhaltlichem Bezug zum Projekt (z. B. Lesung im öffentlichen Raum, Bibliothek als Erlebnisort).
- Kuratorische Gestaltung: Das Projekt ist dramaturgisch durchdacht und gegebenenfalls eingebettet in ein größeres Programm oder Netzwerk.

- Regionale Beteiligung: Im Kulturräumte lebende und arbeitende Autor-/innen und Künstler-/innen werden aktiv in die Programmgestaltung und den Programminhalt einbezogen.

Für den Projektschwerpunkt Nr. 4 – Medienbeschaffung für öffentliche Bibliotheken sind **mindestens fünf** der nachfolgenden **Voraussetzungen** zu erfüllen:

1. Die Einrichtung nimmt am Verbundkatalog Öffentlicher Bibliotheken (ÖVK) teil.
2. Die Einrichtung nimmt an einem Onleihe-Verbund teil.
3. Die Bibliothek hat regelmäßige und publikumsorientierte Öffnungszeiten (Grundzentren: mindestens 15 Stunden pro Woche | Mittelzentren: mindestens 25 Stunden pro Woche).
4. Die Bibliothek wird durch eine bibliothekarische Fachkraft oder eine Person mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung beziehungsweise mit einem vergleichbaren Abschluss geleitet.
5. Die Bibliothek engagiert sich in der Ausbildung neuer Mitarbeiter und bietet gezielte Umschulungsmaßnahmen an.
6. Die Bibliothek hat mindestens zweimal die fachliche Unterstützung und/oder ein Fortbildungsangebot der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und/oder anderer vergleichbarer Anbieter innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung genutzt.
7. Die Bibliothek hält pro Einwohner zwei Medieneinheiten vor. Um allen Zielgruppen gerecht zu werden, kann die Medieneinheit physisch oder virtuell vorgehalten werden.
8. Die Bibliothek befindet sich in einem Grundzentrum und hat mindestens einen Bestandsumsatz in Höhe von 1,5. Die Bibliothek befindet sich in einem Mittelzentrum und hat einen Bestandsumsatz in Höhe von 3,0.

Das beantragte Projekt muss sich mindestens an einem der nachfolgenden **Projektschwerpunkte** ausrichten:

1. Leseförderung und Medienkompetenz: Projekte zur Förderung der Lese- und Medienkompetenz
2. Literaturpädagogik: Programme zur frühkindlichen Leseförderung und interaktiven Lernmethoden
3. Literaturprojekte: Unterstützung von kreativen Literaturprojekten, wie z. B. Autorenlesungen, Schreibwerkstätten oder Literaturfestivals; Projekte zur Vermittlung von Literaturkompetenz
4. Bestandsaufbau: Gezielter Bestandsaufbau von Medien in öffentlichen Bibliotheken

Kultur- und Kommunikationszentren

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

1. Das Kultur- und Kommunikationszentrum ist eine Versammlungsstätte i. S. d. Versammlungsstättenverordnung für Begegnungen mit anderen Menschen, Gruppen mit gleichen Interessen und für alle kulturellen Bereiche unserer Gesellschaft offen. Es vermittelt regional kulturelle Vielfalt und soziale, künstlerische und allgemeinbildende Kompetenz. Es verfügt über die zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten notwendige Infrastruktur für Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung und schafft als Ort kultureller Vielfalt, Rahmenbedingungen für alle Arten von kulturellen Aktivitäten.

Der Betrieb dieser Hauptspielstätte schließt die Bespielung externer Spielstätten (Nebenspielstätte) nicht aus.

Eine Nebenspielstätte kann anerkannt werden, wenn sie in der räumlichen Größe und in den Möglichkeiten der Bespielung der Hauptspielstätte untergeordnet ist.

2. Die Hauptspielstätte muss eine feste mit der baulichen Anlage verbundene Bühne und Versammlungsräume vorweisen.
3. Die Einrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen, um eine professionelle und nachhaltige Betriebsführung zu gewährleisten. Daher muss der Stellenplan der Einrichtung folgende Positionen enthalten:

3.1. eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im künstlerischen Bereich und

3.2. eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im kaufmännischen Bereich.

Bei fehlender fachlicher Ausbildung ist eine einschlägige und fundierte Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nachzuweisen, die in den letzten fünf Jahren erworben wurde.

Die Einrichtung muss zur Absicherung der Veranstaltungen einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik i. S. d. § 39 der Versammlungsstättenverordnung vorhalten. Dabei ist es unerheblich, ob dieser in der Einrichtung angestellt ist oder extern beauftragt wird.

4. Die Einrichtung muss ein regelmäßiges Veranstaltungsangebot bestehend aus 40 Kulturveranstaltungen, welche sich über das Jahr verteilen, vorhalten.

4.1. Die Kulturveranstaltungen sollen sich an folgenden Schwerpunkten orientieren:

4.1.1. Angebote von sinfonischen-, Musiktheater- und dramatischen Werken sowie die Erprobung neuer Ausdrucksformen

4.1.2. Aufführungen von klassischen und modernen Theaterstücken sowie experimentellen Performances

4.1.3. bildungs- und kulturfördernde Kinder- und Jugendangebote und kommunikative Formen

4.1.4. Ermöglichung der Zusammenarbeit mit freien Gruppen und Amateurensembles sowie der Aufbau von Netzwerken

4.1.5. Förderung des regionalen künstlerischen Bühnen- sowie literarischen Nachwuchses und

4.1.6. Durchführung von kulturellen Veranstaltungsreihen und Unterstützung regional bedeutsamer Kulturfestivals

4.2. Die Kulturveranstaltungen müssen an den folgenden Genres ausgerichtet werden:

- Darstellende Kunst (Musiktheater, Sprechtheater, Bühnentanz, Figurentheater)
- Konzerte (klassische Konzerte, populäre Konzerte)
- Kleinkunst (Lesungen, Soloprogramme, Programme in Kleinbesetzung)

4.2.1. Die Genres wirken komplementär zueinander und bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Förderung einer Einrichtung. Jedes Genre soll daher in Höhe von mindestens 20 Prozent der Kulturveranstaltungen (entspricht acht Veranstaltungen) vertreten sein.

4.2.2. Genreübergreifend sollen mindestens 10 Prozent der Kulturveranstaltungen (entspricht vier Veranstaltungen) Amateur- und Jugendauftritte (jeweils zwei Veranstaltungen) sein.

4.3. Mindestens 50 Prozent der Kulturveranstaltungen (entspricht 20 Veranstaltungen) müssen durch kulturelle Eigenveranstaltungen geprägt sein.

4.4. Mindestens 50 Prozent der Kulturveranstaltungen (entspricht 20 Veranstaltungen) müssen in der Hauptspielstätte stattfinden.

4.5. Es werden maximal 5 Prozent der Kulturveranstaltungen (entspricht zwei Veranstaltungen) als eintrittsfreie Formate im Kalenderjahr als förderfähig anerkannt, sofern diese den oben genannten Kriterien und Genres entsprechen.

4.6. Nachfolgende Veranstaltungsformate werden nicht als kulturell im Sinne der vorbezeichneten Kriterien eingestuft:

- Kino / Freilichtkino / Filmvorführung
- Feste / Märkte
- Festveranstaltungen (mit einem untergeordneten kulturellen Anteil)
- Messen / Tagungen / Schulungen
- Tanzveranstaltungen
- Versammlungen / Sitzungen / Empfänge

Diese sind daher nicht im Veranstaltungsplan aufzuführen.

4.7. Die geförderte Einrichtung hat bis zum 30.09. des laufenden Förderjahres einen Veranstaltungsplan zum aktuellen Stand einzureichen. Dieser wird nach den vorbezeichneten Kriterien durch die Facharbeitsgruppe bewertet. Sofern die vorbezeichneten Kriterien zum Spielplan nicht eingehalten werden, erfolgt eine anteilige Reduzierung der bewilligten Fördersumme in Abhängigkeit zum Grad der Verfehlung.

5. Die Einrichtung muss ein umfassendes einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept vorweisen

Förderhöhe:

Im Rahmen der Förderung von Kultur- und Kommunikationszentren wird ein jährlicher Höchstförderbetrag von 140.000,00 EUR pro Einrichtung festgelegt. Unabhängig davon

gilt weiterhin der in der Förderrichtlinie festgelegte Maximalfördersatz von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

ENTWURF

Soziokultur

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie folgende **Voraussetzungen** erfüllen und den Fachstandards des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e. V. in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:

1. Eine hauptamtliche Leitung mit mindestens 0,5 VZÄ, die entweder über einen Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss oder über eine dreijährige einschlägige berufliche Leitungserfahrung im Bereich der soziokulturellen Arbeit verfügt, ist vorhanden.
2. Die Einrichtung verfügt über ein sparten- und generationsübergreifendes sowie ein selbstverantwortetes Angebot. Die Angebote finden regelmäßig statt, sind der Öffentlichkeit zugänglich und haben einen überwiegend nichtkommerziellen Charakter. Sie zeichnen sich aus durch:
 - 2.1. Partizipation verschiedener Alters- und Bevölkerungsgruppen,
 - 2.2. Ermöglichung von Mitgestaltungs- und Selbstwirksamkeitsprozessen,
 - 2.3. Kooperationen von professionell künstlerischer Tätigkeit mit Laienschaffenden und
 - 2.4. Offenheit und Teilhabegerechtigkeit.
3. Es findet eine Rückkopplung der kulturell-künstlerischen Tätigkeit auf das gesellschaftliche Umfeld (Gemeinwesenorientierung und Vernetzung) statt.
4. Die Einrichtung muss ein umfassendes, einrichtungsbezogenes und aktuelles Kulturkonzept inklusive eines Leitbildes beziehungsweise der Darstellung des Leitbildentwicklungsprozesses vorweisen.

Projektförderung

Gefördert werden können Projekte, wenn sie folgende **Voraussetzungen** erfüllen und den Fachstandards des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e. V. in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:

1. Die Projektleitung erfolgt durch eine dem Projekthalt entsprechende, fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem (Hochschul-)Abschluss oder einschlägiger (Berufs-)Erfahrung.
2. Das Projekt weist eine hohe inhaltliche und konzeptionelle Qualität auf, die sich durch folgende Merkmale auszeichnet:
 - 2.1. Gesellschaftliche und kulturelle Auseinandersetzung:
 - Aufgreifen von aktuellen Themen aus Kultur und Gesellschaft, die für die Teilnehmenden und das Gemeinwesen bedeutsam sind
 - Förderung von kritischem Denken, Dialog und Reflexion

2.2. partizipativer Ansatz:

- klarer Beteiligungsansatz, bei dem Menschen aktiv mitgestalten, eigene Perspektiven einbringen und Verantwortung übernehmen
- methodisch geplante und strukturierte Mitwirkung, z. B. durch Workshops, offene Formate, Co-Kreationen oder Bürgerbeteiligung

2.3. künstlerische und kulturelle Bildungsformate:

- Anwendung von künstlerischen Mitteln und Methoden der kulturellen Bildung, z. B. Theater, Musik, Bildende Kunst, Medienkunst, Tanz und/oder Literatur
- teilhabegerechte und inklusive Formate, so dass unterschiedliche Zielgruppen Zugang finden

2.4. Wirkung ins Gemeinwesen:

- Sichtbare Wirkung im sozialen Umfeld, z. B. durch öffentliche Präsentationen, Austauschformate oder nachhaltige Impulse
- Stärkung von sozialen Beziehungen, lokalen Identitäten und kultureller Teilhabe sowie Vernetzung im Gemeinwesen

Spartenoffene Förderung

Gefördert werden können Projekte, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Projekt kann keiner Kulturräumsparte eindeutig zugeordnet werden.
2. Die Projektleitung erfolgt durch eine, dem Projektinhalt entsprechend fachlich qualifizierte Person mit einschlägigem (Hochschul-)Abschluss oder einschlägiger (Berufs-)Erfahrung.
3. Die Ergebnisse und Angebotes des Projektes sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und erzielen eine breite Wirkung.
4. Das Projekt weist einen kulturellen Schwerpunkt sowie eine hohe inhaltliche Qualität auf. Diese zeichnet sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:
 - 4.1. künstlerische und konzeptionelle Tiefe
 - klare künstlerische Handschrift und durchdachte Dramaturgie
 - reflektierter Umgang mit kulturellen oder gesellschaftlichen Themen
 - erkennbare Auseinandersetzung mit klassischen oder (hoch-)kulturellen Inhalten
 - Sichtbarmachung kultureller Inhalte in besonderer Weise
 - 4.2. fachliche Exzellenz
 - Beteiligung von professionellen Künstler/-innen, Kulturschaffenden oder Personen mit nachgewiesener Expertise
 - Kooperationen mit anerkannten Institutionen (z. B. Hochschulen, Museen, Theater, Kulturhäuser)
 - 4.3. Innovations- oder Vermittlungsansatz
 - originelle Verbindung von klassischen Inhalten mit neuen Formaten, Medien oder Perspektiven
 - Entwicklung neuer Zugänge zu (Hoch-)Kultur für unterschiedliche Zielgruppen (z. B. durch partizipative Formate, digitale Vermittlung, interdisziplinäre Ansätze)
 - 4.4. Relevanz und Strahlkraft
 - Beitrag zur kulturellen Profilbildung des Kulturräume über lokale Grenzen hinaus
 - Potenzial zur Vernetzung mit anderen Regionen, Institutionen oder Festivals
 - 4.5. Nachhaltigkeit und Wirkung
 - langfristige Wirkung über die Projektlaufzeit hinaus (z. B. durch Dokumentation, Publikation, Folgeprojekte)
 - Beitrag zur kulturellen Bildung, Teilhabe oder Identitätsstiftung im Kulturräume

4.6. Publikumsreichweite und Zugänglichkeit

- Erreichung eines breiten und vielfältigen Publikums, auch über klassische Zielgruppen hinaus
- barrierearme und inklusive Gestaltung der Angebote (z. B. sprachlich, räumlich, digital)
- nachweisbare Maßnahmen zur Bewerbung und Sichtbarmachung des Projekts (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen mit Medien, digitale Präsenz)

Förderhöhe:

Abweichend von der Förderrichtlinie gilt neben dem Maximalfördersatz von 40 Prozent eine Maximalförderhöhe von 30.000,00 EUR.